55

COPIA
Des
Am 15. Aprilis 1705. zu Regen-
spurg dictirten
Käyserlichen allergnä-
digsten
COMMISSIONS-DECRETS.
Sambt
Denen darzu gehörigen am 21. Augusti erstbe-
sagten Jahrs ebenfalls dictirten Beylagen
à Num. 1. biß 16. inclusivè.

Die am Käyserl. und des Heyl. Reichs
Cammer-Gericht zu Wetzlar eini-
ge Zeithero obgeschwebte differen-
tien betreffend.

Gedruckt im Jahr M. DCC. V.

Dictatum per Moguntinum Ratisbonæ die 15. April. 1705.

Käyserl. Commissions-Decret.

DJe Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr/ haben Dero zu gegenwärtiger Reichs-Versamblung Gevollmächtigten Principal - Commissario Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herr Johann Philipsen der Heil. Röm. Kirchen (Tit.) Sancti Sylvestri Priester Cardinalen von Lamberg/ Bischoffen/ und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau/ Dero Käyserl. Geheimen Conferentz-Rath 2c. unter dato den 27. Martii nechsthin allergnädigst angefüget: Welcher massen Ihre Käyserl. Majest. mit mehreren verstanden/ was Deroselben wegen des Käyserl. Cammer-Gerichts von gegenwärtiger Reichs-Versamlung den 15. Octobr. nechst abgewichenen Jahrs allerunterthänigst eingerathen worden/ und hätten zwar vielfältige Ursachen gehabt/ vor allen Dingen über die Vor- und bey hiesiger Berathschlagung vorgeloffene/ und zum theil von Vornehmen Gesandschafften wohlgeandete Ungebühr und Unordnung dasjenige zu verfügen/ so Ihr Käyserl. Ambt und des Reichs Rechte erforderen/ Ihre Käyserl. Majest. wolten es jedoch vor dießmahl annoch anstehen lassen/ und auff sothanes Reichs-Gutachten der Churfürsten/ Fürsten und

Ständen / anwesenden vortrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten hiebey neben einig anderen Nachrichten abschrifftlich mittheilen / welcher gestalt die einiger Cameral-Personen halber verhengte, auf inständiges Ansuchen aber biß anhero meistens zuruck gehaltene Käyserl. gerechteste Provisional-Verordnung so woll als deren Ihrer Königl. Majest. zu Preussen als Churfürsten zu Brandenburg und dem Herrn Churfürsten zu Pfaltz / auff den erscheinenden Nothfall auffgetragene bloße Handhabung eingerichtet gewesen / dabey auch von Ihrer Käyserl. Majest. die præsentirende Reichs-Stände und Creyße wegen einer *Extraordinari-Visitation* des Cammer-Gerichts hätten belangt werden sollen / umb so lieber ließen / demnach Ihre Käyserl. Majest. Ihro den jetztmahligen Vorschlag einer solchen *Extraordinari-Visitation* jedoch wegen aller schon vorgekommener oder ins Künfftig für- oder bey fortgehender Visitation sich weiters eusserender Cameral-Gebrechen durchaus gefallen / und würden nicht unterlassen Ihres allerhöchsten Orths / alles vorzukehren / was zu deren nützlicher Vollstreckung gereichen möge / so bald die best möglichst zu beschleunigen nöthige instruction, wie die Visitatores sich überall zu betragen / allhier verfasset / und Ihrer Käyserl. Majest. zu Dero allergnädigster Genehmhaltung würde übergeben werden; Ob aber immittels und auf was Weise die ohne Ihrer Käyserl. Majest. und des Reichs Vorwissen zu so vieler in Rechtfertigung stehender Parthеyen harten Beschwernuß gesperrte Cameral-Verrichtungen wieder eröffnet / oder ob bey dißmahliger der Sachen Beschaffenheit damit biß zu der Cameral-Visitatorum Ankunfft gewartet / und alsdenn nach Ihrem gemeinsamen Guthfinden die Nothdurfft beobachtet werden solle / darüber verlangten Ihre Käyserl. Majest. ein fürdersamstes fernere Reichs-Guthachten / zumahlen die deßhalben hin und wieder im Reich führende verschiedene Meinungen ohne Zweiffel bereits kund und von denen Herren Principalen und Obern die zulängliche Befehle vermuthlich allhier schon einkommen seyn würden. Endlich des Herrn Bischoff zu Würtzburg / wider den vor einen Cammer

mer-Gerichts Assessoren sich aufführender Wigand vorgebrachte schwere Klagen betreffend / weilen grosser Anstand wäre / ob er jemahlen ein rechter Assessor gewesen / und sonderlich darinnen vor einen Assessoren zu achten seye / oder ob nicht vielmehr er als Fürstl. Würtzburgischer alleiniger Unterthan und gewesener Diener angesehen werden muste / solches aber mit anderen ihn berührenden oder seinethalben vorgeloffenen Dingen bey der vorhabender Visitation am füglichsten untersucht und erörtert werden könte; So liessen Ihre Käyserl. Majest. biß dahin außgestellet / was seinethalben in dem Reichs-Gutachten vom 28. April. vorigen Jahrs enthalten / und sintemahlen offt allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. anbey allergnädigst verlanget haben / daß solches alles zu des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen / Räthen Bottschafften und Gesandten Wissen gebracht werde.

Als haben Eingangs Ermelte des höchst-ansehentlichen Käyserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminentz deme gegenwertig allerunterthänigst nachkommen wollen; Denenselben damit zu Erweisung freundlichen geneigt- und gnädigen Willens allezeit bereit und wohlbeygethan verbleibend

Regenspurg den 4. Apr. 1705.

(L.S.)

Johann Philipp Cardinal von Lamberg Bischoff und Fürst zu Passau.

Specification der zum Käyserl. Commissions-Decret gehöriger Beylagen.

Num. I. Copia Käyserl. Rescripti ad Cameram vom 13. Decembr. 1703. mit Beylagen A. & B.

Num. II. Copia Rescripti Cæsarei ad Præsentantes.

Num. III. Copia Rescripti Cæsarei an Chur Mayntz. De eodem dato.

Num. IV. Copia Rescripti Cæsarei an Chur Trier. Von selbigem dato.

Num. V. Copia Suspensions-Decreti an den Freyherrn von Ingelheim.

Num. VI. Copia Suspensions-Decreti an den Chur-Bayerischen Præsentatum den von Nytz.

Num. VII. Copia Suspensions-Decreti an den für einen Assessorem Cameræ sich aufführenden Wigand.

Num. VIII. Copia Rescripti Cæsarei an die Catholische Stände des Fränckischen Creyses wegen des Wigands.

Num. IX. Copia Rescripti Cæsarei an den Grafen von Solms Käyserl. Cammer-Gerichts Præsidenten. Vom obigen dato.

Num. X. Copia Rescripti Cæsarei an den Reichs-Fiscalen von Emmerich. De dato ut supra.

Num. XI. Copia P. S. an Chur Trier vom 13. Decembr. 1703.

Num. XII. Copia Secundi Rescripti an den Cammer-Gerichts Præsidenten Grafen von Solms die Cassation des Assessoris von Pyrck Suspension betreffend.

Num. XIII. Copia Decreti an den Reichs-Pfenningsmeister Philipp Jacob Krebs.

Num. XIV. Copia Rescripti an den König in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg / und an Chur Pfaltz. De dato ut supra.

Num. XV. Copia P. S. an Chur Trier / de eodem dato. Die an Chur Brandenburg und Chur Pfaltz ertheilte Commission betr.

Num. XVI. Copia Memorialis des Käyserl. Fiscalis von Emmerich an das Collegium Camerale, woraus zu ersehen / daß der Freyherr von Ingelheim und Consorten Ihme Fiscalis nach der bereits wider Chur-Bayern ergangener Kriegs-Declaration mündlich aufzutragen sich erfrechet / dieses declarirten Reichs-Feinds Assistentz oder Execution wider die in Abführung der Cammer-Zieler saumige Reichs-Stände anzuruffen.

Num. I.

Dictat. per Moguntinum Ratisbonæ die 21. Aug. 1705.

Copia Käyserl. Rescripti ad Cameram vom 13. Decembr. 1703. mit Beylagen A. & B.

LEOPOLD: Tit.

WIr haben Uns zwar gegen den von Ingelheim und dessen Anhang allergnädigst versehen / daß dieselbe auf Unsere unterm 16. Decembr. nuperi gethane so klahr und deutliche Vorstellung deren von ihnen seithero in der Owischen Præsentations-Sach / auch andern Begebenheiten gegen den Uns gebührenden Respect und Gehorsam / auch wider die Justitz verübter unverantwortlicher excessen sich dermahleins besser begrieffen / davon abstehen / ihr Eyd und Pflichten besser beobachten / sich zu dem was wir allergerechtest / auch Reichs-Constitutions-mäßig provisionaliter verordnet / bequemen und das vergangene mit künfftiger besserer Bezeigung außlöschen würden. So haben wir aber aus verschiedenen Uns seither zukommenen sicheren Berichten so wohl / als auch gedachtes vom Ingelheim und seines Anhangs bey Uns eingegebenen in vielen Worten bestehenden exculpations-Schreiben vom 16. Junii nup. mit grossem Mißfallen das Widerspiel und in compendio dieses vernehmen mussen/daß dieselbe nicht nur solche Unsere allergerechteste Verordnung im geringsten nicht respectiren wollen ; Sondern auch alle ihre Kräffte und so gar die Uns allein zuständige Geld-Mittel dahin anwenden / nicht allein solche zu illudiren und krafftloß zu machen ; Sondern auch Unsern dahin gesetzten Præsidenten Grafen von Solms/und die Assess. von Pyrck/Zerneman und Krebs/ auch andere die solchen ihren excessen und ungerechter Verfahr sich widersetzet und noch widersetzen / oder sonsten dagegen sich gebrauchen lassen / mittels vielfältiger Verschimpffungen / ungerechter inquisitionen / suspensionen und anderer dergleichen unverantwortlicher Verfahr hart zu quälen / und selbe / wie auch das gantze justitz-Weesen unter ihren Dominat völlig zu bringen / wie solche fernere excessus in der Beylag Lit. A. nach der Ordnung sich specificirt befinden. Ob nun wohlen gedachte faction zu Beschönung ihres so groben Ungehorsambs und deren ihnen in dem rescripto vom 16. Dec. nup. verwiesenen schweren excessen in ihrem Schreiben vom 16. Jun. nup. verschiedene Umbstände/ Behelff und Reichs-

Con-

Constitutiones angezogen / unter deren prætext sie vermeinten / sich nicht nur von denen Beschuldigungen gnugsam justificirt / sondern auch gezeigt zu haben / daß Wir nicht befugt wären gewesen / solche Verordnung gegen sie ergehen zu lassen / noch daß dieselbe schuldig wären / vor Uns sich darüber zu verantworten; So haben aber Wir / bey reiffer derselben Uberlegung darin doch nichtes von solcher Wichtigkeit befinden können / so den geringsten Schein einer rechtschaffenen justification hätte gegeben / indeme die facta und ungerichtete procedur meistentheils darin bekennt und nicht widersprochen werden können / andern Theils die angezogene Rechts-Gründen / sonderlich die Reichs-Constitutiones extra casum, so übel applicirt und verdrehet worden / daß man fast nicht begreiffen könne / wie dieselbe die sich doch berühmen sich durch ihre Zwantzig biß Dreyssig Jährige Assessorat Dienste meritirt gemacht zu haben / mit gutem Gewissen damit vorkommen können / wie dann die Unerheblichkeit derselben von puncten zu puncten in der Beylag Lit. B. klahr gezeigt wird / und daraus unter andern zu ersehen ist / daß / so viel die das gesambte Cammer-Gericht betreffende Haupt-Sache anbelangt / Wir Selbst daran seyn / daß solche durch eine allgemeine Reichs-Visitation solle untersucht und aus dem Grund gehoben werden / hingegen bey Unserer Verordnung allein dieses Absehen seye / daß der von einigen besonderen Assessoren præripirte und ipso facto usurpirte Prædominat wider Unsern Præsidenten Grafen von Solms und andere mit ihnen in gleichem Charactere stehende Assessores wegen der auf dem Verzug liegender grossen Gefahr und der grossen injustitz mit welcher so viel unschuldige gedruckt werden / biß dahin nicht mag verschoben bleiben / unterbrochen / und eingestellt werden mögte / welche Macht und Authorität Wir / als das allerhöchste Ober-Haupt des Reichs (in dessen Nahmen und Statt in solchen Fällen Wir die Vorsehung mit thun) allezeit unwidersprechlich gehabt und von denen Ständen des Reichs Uns nie widersprochen / vielmehr in begebenen solchen Fällen allerdings Guth geheissen / und deßwegen gedancket / und damit in Unserm und des Reichs Nahmen zu continuiren angelegentlich ersucht worden / welches in gegenwärtigem Fall umb so weniger Bedenckens haben kan / als Wir alle Unsere bißherige Verordnungen nach der Cammer-Gerichts-Ordnung und darin Uns und dem Cammer-Richter zugelegtem Gewalt / genaue regulirt und gleichsamb exercitando ejusdem officium, nachdem Derselbe Selbst die Sach an Uns berichtlich gebracht / denselben / daß Er solche entweder Selbst / oder durch Unsern Præsidenten Grafen von Solms exequiren lassen wolte / ersucht / und ihm aufgetragen haben; Weilen nun bey dieser der Sachen Beschaffenheit am hellen Tag liegt / wie daß alle ihre Behelff wider die gesunde Vernunfft und alle Rechts-Reguln streiten / und also die ihnen in Unserm rescripto vom 16. Decembr. verwiesene Ungebühr im geringsten nicht entschuldigen können / folglich durch die anjetzo ihnen weiters vorgestellte

stellte excessus dieselbe sich in ihren unverantwortlichen Ungehorsam mehrers vertiefft haben / Wir aber solche insultationes gegen Unsern Præsidenten Grafen von Solms und andere Assessores / ihnen weiters nicht nachsehen können noch wollen; Als inhæriren Wir / nechst Verwerffung alles darwider geschehenen unerheblichen nichtigen Einwendens Unseren vorigen Verordnungen in allen deren puncten und articulen nochmahls dergestallt / daß Wir dargegen von ihnen / keine weitere Widerrede anhören noch annehmen; Sondern solche Unsere Verordnungen völlig exequirt haben wollen / befehlen demnach nochmahls / und wollen ernstlich / daß sie bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade und empfindlicher unaußbleiblicher Ahndung und Bestraffung von allen solchen schweren excessen / Widersetzlichkeit gegen Uns und Unsern Cammer-Richter / insonderheit von dem usurpirten Prædominat und darauff unternommener harter Bedrangsahlung gegen Unsern Præsidenten Grafen von Solms und mit ihm einstimmige Assessores gänzlich abziehen / und sich weiters dessen zu unternehmen nicht vermessen sollen / wie dann Wir zu dem Ende / die wider den von Pyrck und Procurator Pulian incompetenter und wider alle Rechte decretirte und biß noch auf diese Stund verfolgte respectivè suspension ab officio und inquisitiones puncto Pasquillorum Authoritate Cæsareâ cassiren und auffheben und beede in ihre vorige Stelle und Ruhe-Stand / cum omni causa, mit Vorbehalt dessen / was dieselbe wegen darüber erlittenen Verschimpffung und Schadens / gegen den von Ingelheim und andere klagen und außführen würden / jedoch mit der Maaß und Anhang / solten fürs künfftig wider dieselbe in puncto Pasquillorum solche schwere und rechtlich-erwiesene indicia, welche sie des criminis famosi libelli verdächtig machen könten / vorkommen / daß alßdann Wir dieselbe durch unpartheyische / zu welchen Wir das gnädigste Vertrauen haben können daß sie die justice und die in den Rechten sonderlich in der Cammer-Gerichts-Ordnung bestimmte Ordnung und circumspection besser vor Augen haben werden / darüber zu Red stellen und Reichs-Constitutions-mässig wider sie verfahren lassen würden.

Weilen auch ihnen gar nicht gebührt / ohne Unsere Erlaubnuß in Unsere Fiscalische Mittel zu greiffen / und dieselbe zu impugnirung unser allergerechtester Verordnung / und anderer Assessoren diffamation zu verwenden; So wollen und befehlen Wir ferners daß sie ins künfftig sich dessen nicht mehr erkühnen / das von Unserm Fiscal zu Wetzlar zu dem End / oder zu anderm Absehen / erhabene aber alsobald wiederum zurück geben sollen; Und wie Wir ferners auch die die von ihnen vollzogene reception des Chur-Bayrischen Præsentati, tam ex defectu potestatis quam perversi modi & prætextarum causarum, mit und unter welchen selbe durchgedrungen worden / in so weit solche Unserem ex priori Præsentatione acquirirten Vorrecht præjudicirlich ist / nochmahls für nichtig und unkräfftig erkennen und erklähren; Also befehlen Wir auch allergnädigst / daß

 des

des von Ow relation, ohnerachtet deren gegen ihn geschehenen / aber nicht erwissenen Außstellungen / als von welchen derselbe sich theils per evidentia actorum, und theils durch die beygebrachte unverwerffliche attestata zum Uberfluß gnugsam purgirt hat / durch gehöriges examen, mittelst unpartheyischer Assessoren / welche Unser Cammer-Richter oder Præsident Graf von Solms / zu benennen hat / untersuchen / und wann dieselbe Assessorat mäßig befunden würde / ihn in die ihm gebührende Stelle und Besoldung vor dem Chur-Bayrischen Præsentato auffnehmen / seine Pflichten darüber ablegen / und in die gewöhnliche Sessiones introduciren / und wie eines und das andere geschehen / Uns berichten sollen. Wir verbleiben 2c. Wien den 13. Decembr. 1703.

Erste Anlage Lit. A. bey dem Käyserl. Rescripto, ad Collegium Camerale de 13. Decembr. 1703.

Specificatio deren ferneren Ingelheimischen und mithaltenden Assessoren Excessen.

ERstlich hat der von Ingelheim und sein Anhang / durch eigene aus Ihrer Käyserl. Majest. Fiscalischen Mitteln / des Grafen von Solms dargegen gethaner Ahndung ohngeachtet / bestrittene Gesandschafft / Ihre Käyserl. Majest. bey verschiedenen Catholischen und Augspurgischen Confession so wohl Reichs-Ständen / als andern / hart beschuldigt ; Bey jenen zwar / daß die Käyserl. interims-Verordnunge der Catholischen Religion zu grossem Nachtheil gereichen / bey diesen aber / daß Ihre Käyserl. Majest. wider sie gefährliches Absehen hätten / und insgemein wider die Reichs-Constitutiones sich ungebührlicher Macht am Cammer-Gericht / und über dasselbe anmasseten. Dannenhero auch

2. Den Grafen von Solms / daß er mit exequirung solcher Verordnungen / Ihro Majest. keinen Gehorsam leisten solle / starck dehortirt.

3. Gedachten Grafen von Solms / über seine bey Ihro Käyserl. Majest. gesuchte dimission, und was derselbe etwan deßwegen bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg anbringen lassen / durch ein ungeziemendes und ungewöhnliches von dem Cantzley-Verwalter ex mandato Collegii gefertigtes Schreiben constituirt : Und als er von Solms solches seinem Characteri unanständiges Schreiben / welches er Ingelheim ihme selbsten zuzustellen sich unterstunde / nicht annehmen wolte / er Ingelheim solches erbrochen und ihme vorlesen / auch daß er es anhören möchte / zumuthen wollen.

4. Hat er / Ingelheim / ehe er mit dem Grafen von Solms (wie sichs doch

in wichtigen Sachen / nach der bey dem Cammer-Gericht wohlhergebrachter observance gebühret) daraus zuvor communicirt hätte / in der Owischen Sach den 21. Jan. nup. ein und anderes in proposition gestellt/und darüber votiren lassen / und da der Graf von Solms sein votum auf den andern Tag verschoben / auch auf denselben in Rath kommen und solches ablegen wollen/ihm solches nicht gestattet; Sondern ihn damit biß zu Außfertigung eines unter Hand gehabten/ von dem Collegio aber nicht beschlossenen Schreibens (massen darüber deficiente Voto Solmensi, juxta observantiam Cameræ, kein Conclusum hat können gemacht werden) verwiesen.

5. Abermahl den gefolgten Sambstag die feriato ohnwissend / auch ohnberuffen des Grafen von Solms mit einigen Assessorn in der Wigandischen Sach contra Würtzburg / ein Schreiben an Ihro Käyserl. Majest. concertiret/ solches ohne communication mit ihm / auch ohne Abfassung eines in pleno verglichenen Conclusi, wider die Cammer-Gerichtliche Observantz / im Nahmen des gantzen Collegii außfertigen lassen.

6. Ferners hat der von Ingelheim und einige ihm anhangende Assessores, nicht nur in der Owischen Præsentations-Sach / verschiedene; Sondern auch den 26. Jul. nup. in Sachen Manderscheid contra Schwartzenberg ein Schreiben an Ihre Käyserl. Majest. und an den Reichs-Convent zu Regenspurg / unter dem seltzamen und ungewöhnlichen und gantz irrigen Nahmen des älteren *Præsidenten* auch mehreren und ältisten *Assessorn* des Camer-Gerichts abgelassen / und darin von dem Grafen von Solms verschiedene Dinge / auff eine sehr mißdeutige Art und Weisse asserirt / ohne daß er vorhero daraus mit ihm / Grafen von Solms conferiret / vielweniger ein förmbliches Conclusum Pleni darüber / ob / was / und wie zu schreiben seyn mögte? formiren lassen: Wie dann so gar der in officio ältiste und andere mehrere / ja die meiste Assessores, auf Befragen / davon nichts wissen wollen / noch dabey concurrirt haben.

7. Ihm Grafen von Solms die inspection der Protocollen / wider alle Gebühr verschiedentlich verweigert / und als er über diese unartige procedur, durch eine Protestation ad Protocollum, sich verwahrt / denselben mit einer veráchtlichen reprotestation abgespeist und damit an das Collegium verwiesen.

8. Als der Graf von Solms erst neulich auf des Herrn Cammer-Richters Special-Veranlassung und Befelch in der von dem Ingelheim nichtiglich und ungerecht in seiner eigenen Sach / wider den Assessor von Pyrck / decretirter suspension das plenum convocirt / hat der Nytz / aus Beysorg / daß dabey wider seinen Sinn etwas per Majora dörffte resolvirt werden / gleich in seinem Voto auf eine zuvor nie erhörte Weiß / dasselbe für null und nichtig erklärt / und in dieser zwischen ihm und dem von Pyrck allein versirender / seinen Præsentanten nicht angehender Privat-Sache / an Chur-Bayern boßhafft recurrirt / wowider jedoch

damahl weder der von Ingelheim / noch andere / ausser des Grafen von Solms / die geringste Ahndung nicht gethan / sondern

9. Ist ihme Graf von Solms / als er dieses incidentz in pleno proponiren wollen / von einigen publicè obloquirt und gleichsamb disputirt worden / ob er diese materie in proposition stellen solle.

10. Der Nytz aber ihme dabey schimpfflich vorgeruckt / ob wann er an seiner Conduite darum zu desideriren hätte / weilen er 1. einen besondern Patronen des von Pyrck abgegeben seine Memorialia angenommen und in Collegio producirt. 2. Auch eine solche starcke protection für ihn bey Chur-Trier eingelegt / als ob an dessen Persohn / des gantzen Gerichts conservation gelegen wäre. Welches sich doch in der Wahrheit und aus dem was der Graf von Solms dahin schrifftlich berichtet / nicht also befindet. 3. Daß er Nytz darvor halte / daß der Graf von Solms bey der Pyrckischen Suspensions-Sach / und einem unpartheyischen Concluso nicht zugegen seyn könte.

11. Ob schon auf diese grobe und empfindliche Beschuldigungen / dem Graf von Solms eine gebührende Satisfaction hätte sollen vom Collegio verschafft werden / die er auch in solchen glimpfflichen terminis verfaßt / daß das gesampte Collegium solche approbirt und erkennt / daß der Nytz schuldig seye / auff solche Weiß ihn / Graf von Solms wiederum zu begütigen; So haben doch einige des Collegii, auf des Nytzen Erklährung (daß er sich bey dem was er gethan / zu beschützen wüste / und wann Graf von Solms deßwegen Klag gegen ihn stellen würde / ihn darüber zu hören / auch dem Solms abzutretten bitten thäte) sich vernehmen lassen / daß der Nytz in dieser bey dem Collegio vorkommener und bekanter Sach annoch zu hören wäre; Andere daß diese Sach an Ihre Käyserl. Majest. zu Reichs-Constitutions-mäßiger Verordnung zu remittiren seye; Andere / daß er zwar Graf von Solms weilen er in suo præsidio angegriffen worden / nicht schuldig seye abzutretten / jedoch rathen thäten / daß er es ultro thun solte / und also damit bezeigt / wie ungeneigt sie seyen / dem Grafen von Solms hierin die schuldige und sogar versprochene Satisfaction zu verschaffen.

12. Ob nun wohl das Collegium endlich auf des Grafen Solms instantz sich bewegen lassen / per Deputatos dem Nytzen wegen der guth befundenen Satisfaction zuzureden / der Nytz aber gegen dieselbe sich erklähret / daß er lieber sterben / als revociren wolte / und darüber noch ihm Grafen von Solms allerhand anzügliche explicationes begehren lassen / nemblich ob er sein / Nytzens Votum, ihn zu choquiren / in proposition gestellt hätte? Und was dergleichen mehr gewesen seyn mag / so hat doch das Collegium sein Ambt weiters darin nicht interponirt / noch gezeigt / daß es seine vorige Erklährung (daß es nemblich ihm könne / auch wolle / die schuldige Satisfaction verschaffen) adimpliren wollen.

13. Hat der von Ingelheim den Assessor Schrag / welcher zuvor mit andern

dern bey Ihrer Käyserl. Majest. und den Herrn Cammer-Richter / wider die vorgangene ungerechte proceduren des von Ingelheim und seines Anhangs mit geklagt / und daß des von Ow relation Assessorat-mäßig seye / attestiret / auf unzuläßige Weise von ihro ab- und an sich gezogen / und auf gleiche Weise auch den von Pyrck an sich zu ziehen sich unterstanden.

14. Den von Pyrck / in der von Ingelheim / wider den Procurator Pulian unrechtmäßig veranlasten inquisition super jocoso scripto, ad Plenum nicht convocirt; Und als dieser dennoch / auch unberuffener / sich dabey eingefunden / ihn darüber mit empfindlichen Worten und Fragen angegangen / und damit veranlast / daß er von Pyrck seine Beschwerde so er gegen ihn und den Nytzen / wegen angemaster Erkauffung einiger Zeugen wider ihn / auch anderer Ursachen halber hätte / zu seiner defension und Abhaltung dieser beeden in denen Sachen / die ihn Pyrck angehen / an Tag geben muß / haben nicht allein diese beede / sondern auch andere von ihrer faction, ihn mit vielen injurien und calumnien angegangen / in specie der Nytz ihm den Degen durch den Leib zu stossen / und selbst Satisfaction von ihm zu nehmen gedrohet / welches er Nytz erst neulich den 20. Jul. nup. in pleno nochmahlen wiederholet.

15. Was er von Pyrck dabey ex justo dolore und Eyffer geredt zu protocolliren befohlen / hingegen was der Ingelheim / Nytz und andere injuriosè wider ihn außgestossen / zu annotiren verbotten.

16. Ihm von Pyrck aus dem Rath zu gehen befohlen / auch weder ihm weder dem Grafen von Solms die inspection des Protocolli gestattet.

17. Den Pyrck darauff ad Plena nicht beruffen.

18. Denen Assessoren Zerneman und Krebsen aber alsdann erst dazu ansagen lassen / wann der Ingelheim die Sache schon vorhero mit seinem Anhang in locis privatis abgeredet / also daß diese beede nur pro forma dabey seyn müssen.

19. Zuweilen auch dieselbe gar nicht dazu beruffen lassen / und da sich dennoch der Assessor Krebs dabey einfinden wollen / vor ihn die Rath-Stuben verschliessen / ihn lang unter denen Cammer-Botten / und andern gemeinen Leuten schimpfflich stehen lassen / und endlich mit verächtlichen Worten abgewiesen.

20. Den von Pyrck endlich wegen dieses in pleno gehabten Contrasts / und also in eigner Sach / eigenmächtig per Decretum ab officio suspendirt / und ihme zu mehrern Schimpff / solches Decret durch einen Cammer-Botten insinuiren lassen; Da doch es nach der Cammer-Gerichts-Ordnung / durch den Præsidenten selbst / oder 2. Assessores, hätte geschehen sollen

21. Und des Herrn Cammer-Richters reiterirten öfftern Befehl / solche ungerechte Suspension wieder auffzuheben / und ihn in seine function zu restituiren; Dazumalen durch solche Suspension vielen vornehmen Partheyen das Recht verzogen wird / und der von Pyrck auch in allem deme / was der Herr Cammer-

Richter an ihn desiderirt / sich bequemet / biß dato nicht pariret; Sondern durch allerhand erfundene Aufftzüglichkeiten zu illudiren gesucht.

22. Dem Assessori Krebs alle Gemein- und Freundschafft mit dem von Pyrck inhibirt.

23. Wider gedachten von Pyrck Ehren-rührige inquisition in puncto Pasquillorum, worin er doch nichts verdächtiges auf ihn bringen können / vorgenommen / und noch biß diese Stund continuirt.

24. Der Ingelheim und Nytz auch wider ihn Zeugen mit grosser Summa Gelds zu erkauffen sich vermessen.

25. Auch hat der von Ingelheim den Procurator Pulian, mit Versprechung der immunität / wofern er selbst mit schuldig wäre / zu induciren gesucht / daß er von Pasquillen etwas wider den von Pyrck außsagen und bezeugen solte:

26. Endlich hat der von Ingelheim super cassatione hujus suspensionis, unter gantz unbilligen conditionen / mit dem von Pyrck zu transigiren sich offeriret. Nemblich 1. daß er Pyrck hingegen den Zerneman und Krebs abandoniren und auf seine Seite tretten. 2. Die über die gegen ihn gesuchte Zeugnüß-Erkauffung in Händen habende attestata cassiren / und seiner deßwegen habender action renunciiren solle.

27. Die Assessores Zerneman und Krebs bey Chur-Brandenburg und Hannover mit vielen unerweißlichen Bezüchtigungen / calumniose deferiret / und bey ihnen assistence und Verordnung wider dieselbe gesucht.

28. Das Käyserl. Rescript vom 16. Decembr. 1702. hat der von Ingelheim in Pleno zu erbrechen refusirt und hernach dasselbe zu Hauß privatim seinem vorigen / auf Zusprechen des Grafen von Solms / gethanen Erbieten / daß er es in Pleno thun wolte / zuwider / eröffnet.

29. Uber die von dem von Pyrck / wegen seiner zu diesem Pleno Nicht-Beruffung eingekommene Gravamina nicht deliberiren lassen.

30. Noch über die damahls benöthigte Recredentiales an Chur-Trier die Consultation in præsentz des Grafen von Solms vorgehen lassen / weniger mit Ihm daraus zuvor / oder hernach communicirt / auch ohngeachtet dessen Andung gegen solchen perversum modum agendi; hauptsächlich aber / daß solche recredentiales ehe einmal des Chur-Trierischen Gesandtens Antwort in pleno referirt / und daß Collegium einen Schluß darauff gemacht hätte / einseitig außgefertigt: Darinn der Owischen Sach / derentwillen jedoch die Chur-Trierische Abschickung meistentheils geschehen / und bey deren Verhandlung die Unordnunge und Gebrechen vielfältig gehäuffet worden / mit keinem Wort gedacht. Und endlich loco communis resolutionis Electori dandæ, sich auff die von jedem Commembro dem Gesandten gegebene particular- und einander sehr contrarirende Antwort bezogen worden / dieselbe außfertigen lassen.

31. Die

31. Die Consultation aber über Ihro Käyserl. Mayest. Rescript, mit allerhand hervorgesuchten Verzüglichkeiten von Tag zu Tag verschoben und endlich durch des Chur-Bayerischen Præsentati Nytz/der sich schon erklähret gehabt/von der Consultation in der Owischen Receptions-Sach/ und Beantwortung des Käyserl. Rescripti, wegen der wieder seine Persohn vorgekommener Bedencklichkeiten/ ultro abtretten zu wollen/ anderweite wiederwärtige Erklährung (daß er nemblich die Sach an Chur-Bayern referiret/ und ohne dessen Verordnung darinn weiters nichts thun könte) völlig illudirt worden.

32. Zu welchen Unordnungen/ so hierinn und sonsten eine Zeithero vorgangen/der Assessor Wigand (wie Ihre Käyserl. Mayest. gantz zuverläßig berichtet seynd) mit Auf- und Aneinanderhetzung der Assessorn und animirung derselben/ daß sie den Käyserl. und Cammer-Gerichtlichen Interims-Verordnungen/ kein Folg thun sollen; das meiste contribuiret/ und den Reyhen unter denen jenigen führet/ die sich eine Zeither über andere/ die ihnen doch an Stand und Würden gleich ja wohl vornehmer sind/ einer unleydentlichen Herrschafft anmassen/ ohngeachtet doch derselbe/ nach dem er seine von den Catholischen Ständen des Fränckischen Crayses/ ohngefehr in Anno 1682. gehabte Præsentation, und darauff à Collegio Camerali erhaltene Reception zum Assessor, ordentlich wieder auffgekündet/ und solche Auffkündigung von dem Collegio angenommen/ und als derselbe daraus wieder dimittiret worden/fünffzehen Jahr hernach/ ohne anderwerte Præsentation von denen damahligen regierenden Catholischen Ständen/an das Cammer-Gericht wiederumb gekommen/ und folglich denen Reichs-Satzungen nach/ für keinen rechtmäßigen Assessoren zu achten ist.

Zweyte Anlage sub Lit. B bey dem Käyserl. Rescripto, ad Collegium Camerale de 13. Dec. 1703.

Kurtze/ jedoch deutliche Anzeige/ wie daß die von Ihrer Mayest. ältern Præsidenten Baron von Ingelheim und seinem Anhang unterm 16. Junii nuperi bey Ihr. Mayest. angebrachte Entschuldigung/ auf die ihnen unterm 16. Dec. nup. verwiesene grobe Excessus und Ungehorsamb/ nicht nur in jure & facto gantz irrig und ohne Grund seye; sondern auch damit ihr Verbrechen wegen darinn gebrauchter Unbescheidenheit und Captiosität noch mehr vergrössert haben; massen

1.

Frembd und verdächtig vorkombt/ daß selbe solcher ihrer Exculpation, ein Schreiben sub Lit. B. beygeleget/ so sie unterm 7. Julii 1702. an den Herrn Cammer-Richter abgelassen zu haben/ vorgeben/ welches doch

1. fast

1. fast in keinem Punct mit dem/ so gedachter Herr Cammer-Richter sub eodem
dato in seinem Bericht vom 11. Julii selbigen Jahrs beygeleget/übereinstimmet/
2. auch sie sich/ in gemelter Beylage über ein Scriptum, so der von Ow allhier zu
Wien/ wieder dieselbe den 9. Julii 1702. übergeben/ und sie darinn mit vielen In-
jurien angegriffen haben solle/beklagen/ und daraus viele neue/ zuvor nicht ange-
brachte Excessus wieder ihn vorstellen; solches Scriptum aber bey der allhiesigen
Geheimen Cantzley/in welcher diese Acta verwahret sind/sich nicht befindet/an sich
selbst auch ohnmöglich ist/daß sie den 7. Julii zuvor schon davon Abschrifft oder das
Originale selbst gesehen/ oder sonsten von dessen Contentis Nachricht haben kön-
nen; 3. Wie sie dañ ferners darin selbst anführen/daß Sachen darin enthalten seye-
en/welche erst den 5. Jul. bey ihnen in plenis vorgegangen/ mithin ohnmöglich seye/
daß solche in so kurtzer Zeit nach Wien hätten können berichtet werden/über das 4.
dasselbe zwar eine Antwort/auf das Käyserl. Rescript vom 4. Jun. seyn solle/darinn
aber fast nicht ein einiger Punct desselben berühret; sondern das meiste von dem-
jenigen/ was Ihre Mayest. in ihrem nachgefolgtem Rescript vom 16. Dec. nu-
peri ihnen erweißl. vorhalten lassen/ wiewol gar schlecht beantwortet zu seyn sich
befindet. Ferners 5. solche Beylage zwar an den Herrn Cammer-Richter ge-
richtet/ über und unterschrieben/ in dem contextu aber/ majori ex parte an Ihre
Mayest. concipirt/mithin aus allen Umbständen sich ergibt/ daß solche Beylage
ein erdichtetes Werck/ und zu einer geflissenen Gefährde beygelegt seyn müsse;
Da bevorab sie darauf ein grosses Fundament für ihre gemeinte Justification se-
tzen. Ob wann/weilen der Herr Cammer-Richter darauf ihnen weiters nichts
inhibiret es bey ihrem Schluß verbleiben müssen/ und was weiters darauff er-
folgt/ nicht unrecht seyn könne/ in dem sie aus gedachtem Owischen Scripto in
vieler neuen Ungebührlichkeiten/ die er gegen das Cammer-Gericht begangen
haben solle/ beschuldigen/ insonderheit ein grosses Wesen daraus machen/ daß
derselbe einige Sachen/ die sonst bey ihnen de summis secretis wären explicirt:
So möchten Ihre Mayest. gerne wissen/ wie sich der Ingelheim und sein An-
hang justificiren könte/ daß sie solches Owisch Scriptum, welches ihnen doch von
Ihrer Mayest. nicht communiciret worden/ aus der allhiesigen Geheimen Cantz-
ley erpracticiren dörffen? auch warumb sie Ihre Mayest. mit einem solchem
gedichtem Schreiben hinterführen wollen! ad Contextum aber/ des Exculpati-
ons-Schreibens selbst zu kommen/beschweren sie sich.

2. Gantz ohne Ursach gegen Ihre Mayest. daß ihnen in ermeltem Re-
scripto de 16. Dec. verwiesen wird sich mit einander gegen Dero Authorität
und Jura verbunden zu haben/sintemahl solches nicht allein sich aus ihrer Condui-
te klar zeiget/sondern auch aus dem/daß sie diejenige so für Ihre Mayest. Jura ge-
redet haben/ biß noch auf diese Stund unanimi fervore verfolgen/ dieselben ent-

weder

weder ad plenum nicht beruffen oder wann solches geschicht/ sie doch zuvor privatim zusammen kommen/ und ihre Vota mit einander vergleichen / also die andere nur pro forma darbey seyn müssen. Noch mehr aber hat sich dieses seither durch die artificia erkláhret / mit welchen der von Ingelheim und seine Helffer / den Assessor Schrag mit Mißbrauch seines grossen Comitivs von Ihrer Mayest. ab- und zu seiner Partie gezogen/und auf andre unzuláßige Weiß/auch den von Pyrck zu gewinnen gesucht / ja so gar sich des von dem Ingelheim allein begangenen schándlichen Criminis suppressionis deren ihme zugekommenen Cammer-Richterlichen Verordnungen/von dem von Ow übergebener Memorialien und Attestaten mit theilhafftig zu machen/nicht schámen. Irrig beklagen sie sich.

3. Und beschuldigen Ihre Mayest. ob wann Sie nicht nur diese ihre ungnádige Andung/ ihrer ungehórt/ sondern auch die dem Cammer-Richter auffgetragene Inquisition auf des von Ow / und deren Ihm anhangenden Assessorn einseitiges Anbringen/wieder sie ergehen lassen/ anerwogen solches in Dero Rescripto woraus sie es ersehen zu haben/ vorgeben/ nicht enthalten/ sondern Ihre Mayest. das Fundament darzu hauptsáchlich/ theils aus ihren eigenen theils aus deren andern Assessorn bey dem Herrn Cammer-Richter / auch bey Ihro selbst eingegebenen Informationibus und beygelegten Votis genommen haben.

4. Ihre Mayest. móchten zwar wünschen / daß die Contestation ihrer Treue und Eyfers / für dero hohen Respect und Gerechtsame / mit dem Werck selbst überein káme/welches sie aber/ weder aus deme/ daß 1. selbe in einem Jahr zwey Præsentationes von Ihro angenommen / und die Præsentatos ad reverendum admittirt/hernach aber keinen derselben/zum Assessorat kommen lassen/noch aus deme / daß sie 2. des Chur-Bayerischen Præsentati Reception (welche sie nach Dero und des Herrn Cammer-Richters Befelch/ vor des von Ow Præsentation, und Ihrer Mayest. über die von Ihm vorgebrachte Außstellungen erfolgte resolution, nicht vornehmen sollen/ von dem 31. May als gesetzten Termino præjudiciali , biß den 14. Junii also 14. Tage zuruck gesetzet haben/nicht spüren kónnen/als solches vielmehr einer geflissenen Illusion, als einer schuldigen deference áhnlich ist.

5. Schwer würde sie ankommen / die ihnen in ermeltem Rescripto und nun weiters in beygelegter Specification Lit. A. verwiesene Excessus, vor dem Reich oder dessen Visitation zu justificiren / weilen jedoch sie das Haupt-Fundament, ihres beharrenden Ungehorsambs/ und fast von keinem im Reich jemahls erhórter opposition , auf die Cammer-Gerichts-Ordnung pag. 1. tit. 5. Wo auch einiger &c. setzen/ als worinn versehen ist/ daß die Beschwerde gegen das Cammer-Gericht bey einer Reichs-Visitation sollen übergeben werden / unter welchem Deck-Mantel dieselbe / da sie wissen daß das Reich dermahlen in dem Stand nicht seye/solche Visitation nach der vorgeschriebenen Weise anzuordnen/

 sich

sich einbilden / bey der usurpirten Licentz alles nach ihren affecten und passionen sub prætextu majoris partis zu thun/ den Meister über die andere/ so die Justitz eyferen/ völlig zu spielen / auch Fürsten und Stände/ so gar Ihrer Mayest. Jura, die doch derselben Judicatur durch die Reichs-Constitutiones nicht untergeben seynd/ihren affecten und Wilkühr zu unterwerffen/ dergestalt geschützt zu seyn / daß weder der Herr Cammer-Richter/der doch hiezu aus der Cammer-Gerichts-Ordnung einen grossen Gewalt hat / noch auch Ihre Mayest. per provisionalia remedia der künfftigen Reichs-Visitation unabbrüchig/ ihnen hierinn Inhalt zu thun/nicht vermögen sollen/sondern sie nach Belieben in ihre Collegiis und deren Reichs-Ständen hohe Jura, toben lassen müssen; so ist zwar Ihro Mayest. nicht unbekant/was die Cammer-Gerichts-Ordnung in angezogenem §. Wann wieder gesambtes Cammer-Gericht / wegen einreissender Unordnung und übel administrirter Justitz Beschwerde vorkommen / vor einen Weg und Instantz selbe abzuthun an Hand gebe.

Sie haben auch dasselbe bey ihrer Verordnung vom 16. Dec. nup. wol vor Augen gehabt und erwogen / und dargegen zu handlen sich so gar nicht in Sinn kommen lassen, daß sie vielmehr / nachdem bey Ihro von Fürsten und Ständen / auch Partheyen / und dero dahin gesetzten Præsidenten / über die bey der Cammer schon von etlichen Jahren hero eingerissene grosse Unordnung und Confusion und daraus täglich vorkommende ungerechte Verfahr auch über einiger Assessorn nicht Assessor-mäßige sündliche Conduite, viele Beschwerde einkommen / selbst darauf bedacht und würcklich in der Arbeit begriffen seyen / bey dem Reich ein extra Visitation zu wege zu bringen / durch w. wie diese eingeschlichene defectus und abusus auf den Grund untersucht / und denselben abgeholffen werden möchte. Sie hätten auch zu dem eintzigen End dem Herrn Cammer-Richter auffgetragen præparatoriè in solche defectus zu inquiriren / damit die Visitation bey Angriff der Sachen materiam præparatam hätte/und umb so leichter zum Schluß kommen könte.

Ihre Mayest. aber haben doch nicht befunden / daß durch angezogene Cammer-Gerichts-Ordnung / oder durch eine andere Reichs-Constitution, bey so vielen besondern einlauffenden Umbständen / insonderheit da sie es dermahlen nicht mit dem gesambten Cammer-Gericht / sondern mit einer sich wieder Dero hohe Authorität zusammen rottirter Faction zuthun haben / Ihro und Dero Hn. Cammer-Richter die Hände so gebunden seyen / daß Sie als das Allerhöchste Ober-Haupt (von welchem alle andere Stände / auch das Cammer-Gericht selbst / ihre Jurisdiction ursprünglich haben und dahero unter Dero Nahmen allein/alle Cammer-Gerichtliche Befelche und Urtheil erkennet/gesprochen/publicirt / und unter Dero Insiegel expedirt werden) nicht ad interim modo provisionali, der in der Cammer also entstandenen Unruhe steuren/ diejenige Assesso-

res

res und Cameralen, welche von dieser Faction, allein darumb/ daß sie vor Jhro Majest. gestanden/ auch sonsten für die Gerechtigkeit geeyffert/ mit ungerechter Procedur, fast biß auf daß Verderben/ getruckt werden / aus ihren angemasten Prædominat retten/mithin selbige bey ihrer Authorität/Ehren und Gewalt (worin sie ratione officii jenen gleich und nicht geringer sind) schützen/auch ihre eigene so hart gekränckte Jura, durch Gerechte/an den Herrn Cammer-Richter (deme ohne diß/ vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung/ dieser und noch ein mehrer Gewalt zukommt/derselbe auch Krafft dieses/ ihm vom gantzen Reich gegebenen Gewalts in dieser Sache ihnen nachdrückliche Erinnerung/wiewohl vergeblich/gethan hat) gestellte Verordnung in salvo erhalten möge.

Da zumahlen Reichs-kündig ist / wie daß nicht nur die Reichs-Stände selbst/ vielfältig in dergleichen Fällen / wo sie von dem Cammer-Gericht wieder Recht getruckt worden / und wegen der bekanten Obstaculen der Visitation keine remedirung zu hoffen hatten / zu Jhrer Majest. als dem Allerhöchsten Ober-Haupt ihren recours genommen / derselben darauf gethane Verordnunge / sie recurrentes und das gesambte Reich approbirt / Jhro dafür gedancket/ und damit zu continuiren Sie ersucht/ gestalten darüber das Exemplum welches Jhrer Majest. in dem 87. und 88. Jahr wieder den seither abgelebten Assessoren Schützen statuirt / eine gute Nachricht geben kan; sondern auch sowol die Antecessores Assessores am Cammer-Gericht/ als die jetzige Contradicenten selbst/ dieser Oberhauptlichen Provisional-Gewalt in vorigen Jahren erkennt/und deßwegen zu Jhro in solchen Anliegenheiten / welche wegen der auf dem Verzug liegender Gefahr biß zur Visitation keinen Anstand leyden können. Wie dann auch so gar das Collegium Camerale in Corpore selbst erst kürtzlich in dem verwichenen 97. Jahr wegen des jetzigen Rthlr. Erhöhung/ zu Jhro den Recurs genommen/ und die Verwilligung/ daß sie denselben in ihren Besoldungen höher nicht / als umb anderthalb Gülden Rheinisch annehmen dörffen sollen/ von Jhro gebethen und erhalten/und damit so viel profitirt/daß sie an statt der ihnen sonsten von Fürsten und Ständen in Current-Geld und valor nur ad 1000. Rthl. verwilligter Besoldung/ so 1500 Fl. außwerffen/ anjetzo 2000. Gülden / welches doch ein Casus ist darüber sie mit mehrerm Fug/an das gesambte Reich und dessen Stände/ welche das Salarium, nebens Jhrer Majest. constituirt / und dessen Außzahlung übernommen/ und also ihr eigen Interesse dabey versirt / hätten recurriren sollen und können / wann nicht das Impedimentum, die Reichs-Visitation zum Stand zu bringen/ihnen zum Vortheil hierinnen gedienet hätte.

So viel auch die vorige Zeiten anbelangt / finden sich viel dergleichen recursus, in specie wird in denen Anno 1572. cum Privilegio Cæsareæ Majestatis, zu Franckfurt durch den Druck public gemachten annotatis de Personis Judicii Cameralis der Casus referirt/ daß damahlige Käyserl. Majest. einen von dem Reini-

schen Crayß dahin præsentirten à Collegio Camerali angenommenen Assessorn, deßgleichen einen Procuratorn ob exortum propter ipsos tumultum propriâ Cæsareâ Authoritate, für sich allein ausser der Visitation, ohne Contradiction des Collegii, wiederumb ab- und hernach wiederumb eingesetzt habe.

Nicht weniger ist Reichs-kündig / wie daß Ihrer Majest. Allerglorwürdigste Herrn Vorfahrer im Reich / auch sie selbsten / in vielen andern noch schwerern / unter Fürsten und Ständen entstandenen Begebenheiten / welche eine geschwinde eilfertige remedirung / so durch die ordinari im Reich verordnete Wege nicht geschehen können / erfordert / durch dero interponirte Allerhöchste Authorität / mittelst provisional-Verordnungen / ohne einige derselben / oder anderer Reichs-Ständen darauf erfolgte und beharrte Contradiction, das gemeine Reichs-Weesen in seine Ruhe wiederumb gesetzt und darin so lange erhalten / biß hernach die Haupt-Sach gleichwol durch die im Reich darzu angesetzte Weege und Instantias rechtlich entschieden oder in der Güte beygelegt worden. Daß ebenmäßig

6. Ihro Majest. nie in Sinn kommen seye / Dem Camerali Collegio insgesambt / wieder diejenige Reichs-Constitutiones Einhalt / oder Eingriff zu thun / welche demselben die Untersuchung und Judicatur über die Qualification der præsentirten zu legen / attestiren Ihro alle Dero an den Herrn Cammer-Richter in dieser Sache ergangene Rescripta, als in welchen sie nur diß an sie begehret / damit nicht unter hervorgesuchtem prætext einer Inqualification, ehe und bevor solche wahr gemacht worden seye / Dero Vorrecht gekränckt werden möchte / daß mit reception eines hernach præsentirten / so lange solte eingehalten werden / biß die wieder ihren Præsentatum angegebene Inqualification außfindig gemacht seye.

Und da sichs unterdessen an Tag geleget / daß die von dem von Ingelheim gegen ihn aufgemutzte Außstellungen / pure lautere / theils contra evidentiam actorum erdichtete / und theils aus gewissen ohnlautern und theils alienis factis nur übel suspicirte Calumnien seyen / auch derselben allein / mit Zurückhaltung der Käyserl. und Cammer-Richterlichen Rescripten, Unterschlagung des Käyserl. Præsentati Memorialien und beygebrachten Defension und Ableinung solcher Außstellungen / mit unterlassener Communication derselben an den von Ow mit allzuenger Ansetzung des zu Einbringung derselben Beweises / sub præjudicio hernach nicht weiters gehört zu werden / peremptorial-Termins, und endlich mit præcipitirter reception des Chur-Bayerischen Præsentati, deren Außfindung boßhafftig verhindert habe; So haben sie nicht verdacht / noch Ihro für eine contravention solche Reichs-Constitution außgedeutet werden können / daß Sie den Ohngrund derselben / dem gesambten Cammer-Gericht vorstellen lassen / und diese Ihro und Ihrem Præsentato so häßige Faction von der Dijudicatur darüber außgeschlossen haben wollen.

7. Be-

7. Betreffend dieser Faction, auf die ihnen vorgestellte Special-Excessus, gethane Special-Entschuldigung/ seynd selbige von so geringen Nachdruck/ daß man sich verwundern müssen/daß selbige/ die sich doch berühmen/ sich mit Ihrer Integrität und Geschicklichkeit/ von zwantzig biß dreyßig Jahren her meritirt gemacht zu haben/darmit vorzukommen sich nicht gescheuet haben.

Dann was ist diß nicht vor ein schlechter Behelff! **Es hätte darum bey ihrem Schluß/ ohnerachtet des Grafen von Solms und anderer mit einstimmender** contradiction **bleiben müssen/ weilen derselbe** per majora **gemacht/ und sie den** 7. Julii **an den Herrn Cammer-Richter dessen Ursach/ nach der Beylage** B. **berichtet/ und** B.
derselbe ihnen darauf keine weitere inhibition **gethan/ der von Ow auch darauf/ auch keine** exclusivam **bekommen hätte**/ da doch ihnen in dem Rescript vom 16. Decembris, deutlich gezeiget worden/ daß das Vitium, dieses ihres Conclusi, mehrers in dem was vorgangen/ als in dem was nachfolgt/ stecke; nemblich in dem Ungehorsam/ den sie gegen Ihre Käyserl. Majest. und Dero Herrn Cammer-Richters vorgängige verschiedene rescripten (darinn ihnen befohlen worden/ vor adjustirung der Owischen Præsentation, und deren gegen ihn beschehenen Außstellungen/keines nachgefolgten Præsentation vorzunehmen/ noch Dero Vorrecht dadurch zu præjudiciren) begangen haben.

Item daß sie gewust/ daß Ihre Majest. gemelte Außstellungen von dem Herrn Cammer-Richter zu dero resolution eingeschickt und demnach solche wie auch die Cornbergische Antwort nach zu erwarten seye: Ja jene schon den 4. Junii expedirt/diese aber bey dem Herrn von Ingelheim allbereit einkommen seye; Dahero sie des Grafen von Solms und mit ihm einstimmenden Assesorn Repræsentation (worin eben dieses erinnert und mit unumbstößlichen Fundamentis, daß deme nachgekommen werden muste/ behauptet worden) ob sie schon die majora nicht gemacht/ billich ja nothwendig attendiren sollen; anerwogen

8. Ob man schon wol weiß/ was die majora in wohlbestellten Instantien vor eine prærogativ haben/auch was die Cammer-Gerichts-Ordnung/ wann die dahin von Fürsten und Ständen gebrachte und submittirte Justitz-Sachen/ sollen definirt werden/denen Assessorn zulegt/so finden doch dieselben nirgends den Beyfall/ wo sie nicht in Causa Justitiæ inter partes decidendæ sondern über solche Jura, so Fürsten und Stände an die Cammer selbsten prætendiren (worin ja die Cammer/als pars in propriâ Causâ, nicht Richter seyn kan) durch eine Gegen-Faction aus einem Complot und vorgebrochenen bösen Absehen des Præsidentens/ wieder Ihre Majest. ihres Allerhöchsten Ober-Haupts Befelch/ und des Herrn Cammer-Richters treue Warnung und Abmahnung/ auch wieder die in der Cammer-Gerichts-Ordnung vor geschriebene Weise und Form und endlich wieder der Stände hergebrachtes Vorrecht in denen Præsentationen, zu beflissener Gefährde/ Ihrer Majest. hoher Jurium, erkünstelt worden; dazumal

 es

es nicht einmahl in des Præsidentens von Ingelheim Macht gestanden/ohne vorherige communication und concertation mit dem Herrn Cammer-Richter (zu welcher ihn die Cammer-Gerichts-Ordnung in allen wichtigen Sachen verbindet) das Consilium in der Bayerischen Præsentations-Sache zu convociren; daß auch

9. Der von Ow dadurch eine tacitam exclusivam bekommen habe / ist klar aus dem/ daß der Chur-Bayerische Præsentatus Nytz / durch seine voreylige Reception, ihme die Besoldung præripiret / und dadurch ihm von Ow ein solches Obstaculum im Weg gelegt / daß die Cammer nach ihrer eigenen an Ihre Majest. in der Scheibischen Præsentations-Sache gethaner Anzeige de 7. Sept. 98. umb ihre Salaria nicht zu mindern/sub hoc prætextu, wann er schon alle præstanda præstirt hätte/ ihn ohnfehlbar würde abgewiesen haben. Da nun

10. Nach diesen angeführten Umbständen der Graf von Solms und die mit ihm einstimmende Assessores, allerdings recht und nach ihren Pflichten gethan/daß sie sich von dem darauf erfolgtem in sich nichtigen und Ihrer Majest. bekanten unwiedersprechlichen Vorrecht/ höchst-præjudicirlichen actu receptionis, Juramenti & Installationis des Chur-Bayerischen Præsentati absentirt/und in sich klar ist / daß weder gesambten Assessoren, noch weniger dieser Faction eine Macht und prædominat über selbe/als die mit ihnen in pari gradu dignitatis & authoritatis stehen/ zukomme / Krafft dessen sie einen Gehorsam von ihnen zu prætendiren befugt wären; indem dieses die Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung alleine dem Herrn Cammer-Richter und Ihrer Majest. zulegt / und also diese Faction mit dem/daß sie jenen bey dem actu Installationis zu erscheinen befohlen / und wegen deren Nicht-Erscheinung schwere Andung angedrohet / Ihrer Käyserl. Majest. und dem Herrn Cammer-Richter einen groben unverantwortlichen Eingriff gethan. Und

11. Mit gleichmäßiger Vermessenheit sich die Authorität des gantzen Collegii arrogirt / indeme die sub hoc nomine an gewisse Chur- und Fürsten (welche doch nach ihrem eigenem principio, ausser der Visitation im Cammer-Gericht / nichts zu verordnen haben) nicht nur geschrieben; sondern auch ihre Gesandschafften (dazu sie die Spesen aus Ihrer Majest. Fiscalischen Mitteln eigenmächtig genommen) abgeschickt/ den Grafen von Solms / und die mit ihm einstimmende Assessores, ja Ihrer Majest. Selbsten mit vielen unerfindlichen Aufflagen zu beschmitzen.

12. Und ferner die mit ihnen nicht einstimmende Assessores entweder gar nicht oder doch nur pro formâ ad plenum beruffen / und sogar gemeine Bescheide unter ihnen einschichtig beschlossen und publiciren lassen. Wie dann darüber der erste Contrasto zwischen dem von Ingelheim / von Pyrck und Nytz entstanden/und Stadt-kündig ist/ daß als der Assessor Krebs zu dem angesag-

tem Pleno gekommen / daß der von Ingelheim ihm die Raths-Stuben verschliessen / selben lange Zeit unter den gemeinen Leuten stehen / und endlich mit verächtlichen Worten gar abweisen lassen.

So sind diese und dergleichen vorgebrochene excessus Mißbrauch und angemaste Prædominat von einer so gefährlichen consequentz / daß deren remedur biß zu künfftiger Visitation, wegen der auf dem Verzug liegender Gefahr / einer total-Zerrüttung dieses so mühe selig aufgerichteten Dicasterii nicht könne verschoben bleiben; Sondern die höchste Noth und Ihrer Majest. Oberhauptliches Ambt erfordere / derselben durch provisional-Verordnung / der künfftigen Reichs-Visitation ohnabbrüchich / eheste und allmögliche Vorsehung zu thun; Weilen

13. Nach dem klaren Buchstaben des rescripti die gegen den Procurator Pulian, mit denegirter Erlaubnuß / zur Abreiß nach Franckfurt / und mit der wider ihn vorgenommener inquisition verübter Ohngebühr mit dem Præsentations-Werck weiters nicht vermischt worden / als daß daraus gezeigt worden / wie daß der von Ingelheim gegen denselben nur umb deßwillen / daß er sich in der Owischen Præsentations-Sach sich gebrauchen lassen / den Widerwillen gefast / und darumben ex præsumto sibi prædominatu in Personas Cameræ addictas einseitig mit so ungerechten proceduren ihn zu plagen sich unterstanden habe. Und ausser dem auch diese Verfahr in und vor sich solche grosse und schwere injustitien seynd / die ihm von Ingelheim müssen eingestellt werden; So ist es keine rechtmäßige Justification; Sondern eine vermessene Cavillation dero rescripti, was derselbe de non connexis causis zu seiner Beschönung entgegen gestellt. Von gleicher Ohnerheblichkeit ist auch

14. Was sie zu ihrer Beschönung wegen des Cammer-Botten Annach (der nichts ohngebührliches wider Chur-Bayern geredet / wann er schon dessen invasion der Stadt Ulm / gleich alle andere treue Patrioten thun sollen / improbiret) vorgebracht / angesehen / obschon von Ihrer Majest. wegen damahls niemand / als erwehnter Cammer-Bott / die von dem Nytzischen Cammer-Diener wider dero Waffen und dabey führende intention außgegossene Läster-Wort geandet / wegen derselben hernach bey dem von Ingelheim geklagt worden / so können doch selbe ihm nicht verborgen blieben seyn / wann dessen Deputatus, was er von denen Umbstehenden und dem Botten selbst gehöret / treulich referirt hätte.

Deßwegen er dann wann er ja eine so grosse devotion für Ihro Majest. wie er mit Worten contestiret / gehabt / und seine Pflichten / die er als Ihro Majest. Geheimbder Rath / auff sich hat / hätte beobachten wollen / nicht allein damahls wider denselben; Sondern auch hernacher wider den Nytzen selbst / als der empfindliche Gegen-Manifesta, wider Ihre Käyserl. Majest. zu publiciren und Dero allergerechteste intention zu tadlen / (welches doch ihm so unverantwortlicher

ist /

ist / als derselbe dermahlen allein Ihrer Majest. mit Eyd und Pflichten zugethan ist) sich vermessen dörffen / wohl hätte verfahren können und sollen.

15. Ohnbegreiflich ist es und ein klahres Zeichen ihres boßhafften Eyffers / den von Ow in seinen Ehren gefähren zu wollen / daß sie anjetzo die von Ihrer Majest. Appellations-Rath Scheib / und die von dem von Hundbiß / und von dem General-Wachtmeister von Cornberg (die so wohl wegen ihrer hohen Ehren-Stellen / als auch eigenen status illustris fide dignissimi seynd) zu seiner in jure so hoch favorisirter Ehren-Defension daß auch ein jede Ursach von dem Nachdruck ist / die Aufflag zu vernichten / beygebrachte attestata sub prætextu inverisimilitudinis verwerffen / und deren ohnangesehē ihre unerwiesene Auflagen behaupten wollen / ohne daß sie doch einen eintzigen Umbstand / woraus solche inverisimilitudo vernünfftig erschiene / gezeigt hätten / oder zeigen können.

Auch sie selbst so wohl des von Ow factum, mit publication der Scheibischen relation, als auch die von Cornberg geschehene erste Anzeig (weilen er selbe nicht ex proprio sensu, sondern von andern / als nur von hörensagen / gewust zu haben / vorgegeben / und angezeigt) vorher für unerheblich und zu einem in causa famæ erforderten Beweiß ohnzulänglich erkennet / und demnach jenes zu des von Ow Erläuterung / diese aber ab der von Cornberg selbe durch seine referenten beweißlich machen könte / außgestellt haben. So kan auch

16. Der von Ingelheim sich von dem crimine der gefährlichen suppression dieses Cornbergischen letztern attestati und erhaltener Nachricht von dem expedirten rescripto den 4. Junii, item des Owischen Memorials vom 27. Febr. 1702. und dabey ergangenen Befehls des Herrn Cammer-Richters / mit dem nicht außhalfftern / daß anjetzo sein Anhang sich ejusdem criminis theilhafftig machen wolle / und ferners vorgibt / derselben production nicht nöthig gehalten zu haben / weilen er solche zu Hintertreibung der Nytzischen Præsentation ohnzulänglich gefunden hätte / anerwogen eben darin der Fehler und die Ungebühr steckt / daß wider Ihrer Majest. und Dero Cammer-Richters Befelch die Chur-Bayrische præsentation der ihrigen / unterm blossen prætext einiger gegen den Ow vorgekommener Außstellungen / ehe solche außfindig gemacht / vorgezogen worden ist. Und im übrigen es nicht in eines Præsidentens und mit ihm haltender eintzelen Assessoren Caprice und Willkühr stehet / der Cammer-Gerichts-Ordnung directè zu wider / die Käyserl. und des Herrn Cammer-Richters Verordnung hindan zu setzen / und die von den Partheyen eingekommene Memorialien und Beweiß pro lubitu zuruck zu halten / und auf diese Weiß Ihre Majest. und Dero Præsentatum ihres Vor-Rechts zu frustriren.

17. Endlichen ist wohl ein ungereimtes und wider die klare Vernunfft / und darauff fundirte stete ohnunterbrochene observantz bey der Cammer (auf welche genau zu halten / sie die Cammer-Gerichts-Ordnung und ihre darauf abgelegte

schwere

schwere Pflichten verbunden) lauffendes Vorgeben / ob wann sie von der erst-præsentirender Ständen Vor-Recht nichts wüsten / und allenfalls zwey Abfäll davon fingiren; Nehmlich Erstlich / wann Außstellung wider den erst Præsentatum vorkommen / oder Zweytens / mehrere Præsentati sich melden / in welchen beeden Fällen es in ihrer Willkühr stünde / einen post-Præsentatum vorzuziehen / und den erst Præsentatum abzuweisen; Massen obschon die inqualification. wann selbe der Gebühr erwiesen ist / den erst Præsentatum des Assessorats unwürdig macht / und der Cammer die Hand öffnet / den post-Præsentatum zu admittiren. So ist es doch wider alle Raison, daß eine bloß erdichte / oder doch nur übel suspicirten und hernach mit unverwerfflichen Attestatis purgirte Auflage / welche nicht von dem Præsentato, sondern von dem Calumnianten herkommen / den favor in denen Rechten haben könte / denselben seines aus der ersten Præsentation erlangten Vor-Rechts zu entsetzen / und einem andern aus purem Favor des Præsidentens zuzulegen.

Was sonsten in dem andern Fall / wann von einem præsentirenden Stand / mehrere auf einmahl præsentiret werden / die Cammer-Gerichts-Ordnung ihnen zulegt / solches wird gar übel auf gegenwärtigen Fall / wo verschiedene præsentantes, ein jeder den seinigen præsentirt haben / applicirt; Angesehen im ersten Fall ihnen der præsentant selbst / wie auch die Cammer-Gerichts-Ordnung / das jus inter plures, quem digniorem judicaverint, eligendi, jedoch nicht so illimitatè, wie diese faction irrig vorgibt / sondern mit dieser expressen limitation übergibt / daß wann auch von einem præsentante mehr als einer præsentirt würde / und der eine seine præsentation vor dem andern in Camera exhibirt / und die præstanda præstirt hätte / die Cammer solchen erst præsentirten müste annehmen / obschon der post-præsentatus & Examinatus des Assessorats würdiger befunden würde. Welches umb so mehr statt finden muß / in gegenwärtigem Casu, wo die præsentati nicht von einem Stand; Sondern von zweyen verschiedenen Ständen ihre præsentation, und der Käyserl. Præsentatus die seine ein gantz Jahr zuvor exhibirt / und seine Prob-Relation abgelegt hat / also daß in diesem letztern Casu, der erste præsentans und dessen Præsentatus, das Vor-Recht vor dem post-præsentante notoriè, nicht nur aus dieser klaren Reichs-Constitution, sondern auch aus dieser kündigen Relation hergebracht / damit nicht in des Cammer-Gerichts Willkühr stehe / auf solche Weiß einen præsentirenden Stand immerhin zuruck zu setzen / und einem andern damit zu favorisiren.

Num. II.

Copia Schreibens Von Der Röm. Käyserl. Majest. An Chur-Mayntz Et Mutatis Mutandis An Chur-Trier/ Thum-Capitul zu Cöllen/ Chur-Sachsen/ Chur-Brandenburg/ Chur-Pfaltz/ Fränckischen Creyß/ Schwäbische Creyß/ Ertz-Bischoffen zu Saltzburg/ an Statt des Bayerschen Creyses/ Nieder-Sächsischen Creyß/ Ober-Rhein und Wästphälische Creyß abgangen.

LEOPOLD von Gottes Gnaden Erwöhlter Röm. Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochwürdiger Lieber Neve und Churfürst.

UNs zweiffelt nicht Euer Lbd. werden allbereit genaue Nachricht überkommen haben/ in was grosse Unordnung und confusion Unser Käyserl. Cammer-Gericht seithero dem Münsterischen Frieden-Schluß gerathen seye/ welche neulicher Tagen in gewissen-dorthin von Uns/ auch einigen andern Vornehmen Reichs-Fürsten gebrachten Angelegenheiten/ dergestalten hervor gebrochen / daß eine gewisse faction darin sich auffgeworffen/ und einen höchst-schädlichen Prædominat über die andere sub prætextu pluralitatis votorum arripiret hat/ und unter solchem nach beygehender specification A. viele unverantwortliche injustitien seither verübet / und zu verüben noch continuirt.

Ob nun wohl Wir in Krafft Unsers Oberhauptlichen Ampts auf des Churfürsten zu Trier Liebden als Cammer-Richter (dessen Verordnung diese faction

viel-

vielfältig hindan gesetzet) an Uns darüber gethanen Bericht wie auch allerseitigen Assessoren eingebrachte Beschwerde / diesem Ohnheil / woraus eine völlige Zerrüttung des Collegii zu besorgen stehet/auch Fürsten und Ständen in ihren juribus, die diese faction vielfältig zu lædiren sich angemast/ein ohnwiederbringlichen Nachtheil zu befahren haben / in etwas zu steuren / einige Provisional-Verordnung ergehen lassen / wordurch Wir und des Cammer-Richters Lbd. gedachtes Collegium davon ernstlich abgemahnet.

So befinden Wir doch aus gedachter faction starcker opposition, daß solche das Werck zu heben nicht zulänglich / sondern demselben durch eine gemeine Reichs-Visitation auf den Grund zu sehen höchst-nöthig seye!

Weilen aber Euer Lbd. bekant ist/aus was vor Ursach und noch anhaltenden Verhindernussen die ordinari-Cammer-Gerichts-Visitationes so bald nicht können zum Stand gebracht werden/auch was wegen jetziger schwerer conjuncturen bey gegenwärtigem Reichs-Convent zu Regenspurg im Weg stehe / daß auch dorten zu einer extraordinari-Visitation zu kommen sehr schwer seyn wird. So haben Wir von Euer Lbd. vernehmen wollen/ ob nicht solche extraordinari-Visitation nebst denen von Uns abordnenten Commissarien von allen præsentirenden getreuen Ständen je eher je besser angetretten/durch dieselbe sothane Unordnungen untersucht/und wie selbigen abzuhelffen/ auch die Schuldige anzusehen seyen? Beschlossen werden möchte / worüber Wir Euer Lbd. vernünfftige Gedancken förderlichst erwarten wollen/und verbleiben Deroselben mit Freundschafft Käyserl. Gn. und allen Guten förderist wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 13. Dec. 1703. Unserer Reiche des Römischen im 46. des Hungarischen im 49. und des Böheimischen im 48.

LEOPOLD.

Vt. D. A. G. v. Cauniz.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

Inscriptio

Dem Hochwürdigen Lothario Frantz Ertz-Bischoffen zu Mayntz/des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern / Bischoffen zu Bamberg/Unsern Lieben Neven Churfürsten und Rath.

 Lit. A.

Lit. A. *Specification*

Was für Confusiones und injustitien an dem Käyserl. Cammer-Gericht/ occasione deren von Ihrer Käyserl. Majest. auf den Baron von Ow und von Chur-Bayern auf den Nytz dorten eingekommenen Præsentationen hervor gebrochen.

Item was vor/ in Anno 87. in puncto corruptionis und anderen schweren Gebrechen/ von verschiedenen Fürsten und Ständen des Reichs an Ihre Majestät gebracht/ auch vorhin und inzwischen von den vorigen Præsidenten gegen einige Assessores wegen sündlicher Lebens-Arth angezeigt/ und erst neulich von dem Herrn Bischoff zu Würtzburg bey dem Reichs-Convent zu Regenspürg occasione der von dem Assessore Wigand wider ihn erhobenen injurien Klag/ wider das Cammer-Gericht für Beschwerde angebracht.

1\. OBschon Ihre Majest. ꝛc. wie auch Dero Herr Cammer-Richter an das Collegium Camerale insgesamt und besonders an die von Ihrer Käyserl. Majest. dahin gestellte Præsidenten verschiedentliche Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen ergehen lassen/ wie die von Ihrer Käyserl. Majest. und von Chur-Bayern eingekommene Præsentationes solten zum Stand gebracht werden/ so ist doch das Cammer-Gericht solchen Verordnungen weiters nicht nachkommen/ als daß sie den Käyserl. Præsentatum, Baron von Ow/ zu dem examen generale und endlich auch zur Prob-Relation admittiret/ so bald aber/ fast ein Jahr hernach/ nemblich im Novembr. 1701. der von Chur-Bayern postpræsentirte Nytz sich auch ad examen & relationem angemeldet/ hat der Præsident Baron von Ingelheim alsogleich umb diesen jenem vorzuziehen sich beflissen/ allerhand schwere in facto aber nicht befundene Außstellungen ohne vorherige communication, mit dem Herrn Cammer-Richter und dem Præsidenten Grafen von Solms gegen den Baron von Ow vorzubringen/ und unter solchem Vorwand es dahin gebracht/ daß den 14. Junii 1702. gedachter Chur-Bayerscher Præsentatus per Majora (welche in sieben Stimmen bestanden) mit Hindansetzung alles dessen/ was Ihre Käyserl. Majest. und Dero Cammer-Richter vorhero dagegen Reichs-Constitutions-mäßig verschiedentlich anbefohlen/ inhibirt und errinnert (welches derselbe so verächtlich gehalten/ daß er nicht einmahl eine Antwort von sich gegeben) zum Assessoren recipirt/ denselben darauf/ ohnerachtet der inzwischen gekommener Käyserl. Verordnung den 10. Julii 1702. ad juramentum admittirt und ad functiones Assessorales, introducirt/ mithin der Käyserl.

serl. Præsentatus unterm Vorwand solcher Außstellung/ obschon die justificationes dargegen in forma authentica zuvor an den von Ingelheim den 12. Junii eingekommen waren (den er aber dem Collegio hinterhalten hat) dann daß die Käyserl. resolution auff die Ihro unterm 26. April. über solche Außstellungen durch den Cammer-Richter beschehene intimation außblieben seye (davon doch der von Ingelheim ebenmäßig zwey Tag zuvor/als den 12. Junii schon die Nachricht bekommen/ daß solche bereits den 4. Junii außgefertiget und dem Herrn Cammer-Richter seither zu kommen seyn könne/oder noch nechstens zukommen werde) welche Nachricht doch der von Ingelheim dem Collegio Camerali auch hinterhalten) außgeschlossen worden/wobey der von Ingelheim und die mit ihme haltende 7. Assessores, Brinck/Wigand/Frütz/Bernßdorff/Friesenhausen/Ritter und Bilefeld diese Gefährde gebraucht/ daß

2. Der von Ingelheim die Käyserl. Rescripta vom 17. Julii und 18. Decembr. 1701. wie auch des Herrn Cammer-Richters in Conformität derselben unter dem 23. Julii 1701. und 25. Martii 1702. ergangnen Anweisungen und Erinnerung/biß auf den 5. Aprilis 1702. als das erste 8. Monath und das andere 11. Tag zuruck behalten/ und davon weder dem Grafen von Solms (mit welchem Er doch vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und Observantz in allen wichtigen Sachen/ehe solche ad deliberationem gebracht werden/zu communiciren schuldig ist) weder dem Collegio Camerali biß dahin keinen Nachricht gegeben.

3. Inzwischen aber an statt daß Er in Conformität solcher Rescripten die Assessores zu schuldigem Gehorsam hätte anleiten sollen/ (gleich wie der Præsident Graf von Solms und die mit Ihm einstimmende vier Assessores Zerneman/Pyrck/Schrag/ und Krebs/ als sie davon erfahren sich hierzu schuldig erkent/ und daß es hierin ihren Pflichten und denen Rechten Gemäß geschehen solle und müsse/mit ohnwiederleglichen Fundamentis aus der Cammer-Gerichts-Ordnung und darauff hergebrachter stäter Observantz remonstriret haben) hat derselb sich beflissen umb solche Käyserl. Cammer-Gerichtliche Rescripta zu eludiren/wie schon obgemelt/ 3. ohnbegründete in facto sich nicht befundene auch zum Theil contra notorietatem actorum streitende Außstellungen/ wieder den Käyserl. Præsentatum auszufinden/ welche Er dem Herrn Cammer-Richter bloßhin berichtet/und ohnerwartet auch ohnbegehrter desselben Erklährung/ darüber die Chur-Bayerische præsentation obgedachter Käyserl. und Cammer-Richterl. Rescripten zuwider (worin ihnen befohlen ware vor Erörterung solcher Außstellungen keines Præsentati præsentation in Deliberation stellen zu lassen) in Deliberation gestellt.

4. Die inzwischen aber bey dem von Ingelheim für den Käyserl. Præsentatum eingekommene justificationes über solche Außstellungen (ohnerachtet selbe

be ihrem Præsentato zu seiner Verantwortung nicht seynd communiciret worden) sambt der Nachricht daß Ihre Käyserl. Majest. resolution darüber schon den 4. Jun. nup. expedirt worden seye. Wie nicht weniger

5. Des Baron von Ow vorgängiges Bitt-Schreiben vom 27. Februar, 1702. (worin Er gebetten Ihme solche Außstellungen zu seiner Verantwortung zuzustellen und seiner ohngehört wider ihn nichts præjudicirliches zu schliessen) sambt des Herrn Cammer-Richters darauf ergangenen Rescript (worin derselbe dieses Begehren gebilliget und recommendiret) boßhafftig und gefährlich unterschlagen / ja so gar auf Befragen des Assessoris Friesenhausen in dem pleno den Empfang der justification abgeleugnet / und also mit diesen so ohnbegründeten Außstellungen durchgetrungen/daß der Schluß gemacht worden daß des Käyserl. Præsentati Relation nicht solle vorgenommen/ sondern bloßhin Ew. Käyserl. Majest. die vorgekommene Außstellungen ad notitiam referirt werden.

6. Obwohl sichs gebühret hätte/ ehe und bevor das Cammer-Gericht in der Käyserl. oder der Chur-Bayerischen Præsentation - Sach weiter verfahren wäre / die Käyserl. Resolution über solche Außstellungen (wann selbe auch in tempore nicht einkommen wäre) zu erwarten/ auch den Käyserl. Præsentatum selbst zuvor/nachdeme derselb den 27. Febr. darumb gebetten/und der Herr Cammer-Richter es auch befohlen / darüber zu hören / so hat doch der von Ingelheim wieder den Käyserl. und Cammer-Richterlichen deutlichen Befehl respectivè vom 17. Julii und 18. Dec. 1701. dann vom 23. Julii und 5. Martii 1702. das Cammer-Gericht über die Chur-Bayerische præsentation zum andermahl den 10. Maji, ehe Ihro Majest. antworten können (massen ihr die Außstellungen von dem Herrn Cammer-Richter erst den 26. April. eingeschlossen / und bey Ihro ohngefehr den 8. Maji eingeloffen seynd) zusammen beruffen/und weilen damahls die justificationes und Ihrer Majest. resolution darüber noch nicht einkommen / dieselbe weiters nicht erwarten / sondern die Chur-Bayerische Præsentation per force vornehmen wollen.

7. Als er aber damahls wegen contradiction der andern damit nicht durchdringen können/hat er und die mit ihm einstimmende sich vermessen/ Ihrer Majest. zu Einbringung Dero resolution, wie auch Dero General-Wachtmeister von Cornberg / zum Beweiß der von ihm gegen ihren Præsentatum angegebener Ausstellung den Terminum auff den 31. Maji (davon sie doch weder Ihrer Majest. noch Dero General von Cornberg / noch dem Baron von Ow kein Nachricht geben lassen) mit diesem præjudicio anzusetzen / daß wann in solcher Zeit dieselbe nicht einkäme / alsdann das Examen über des Chur-Bayerischen Præsentati Relation vor die Hand genommen werden solte / welches sich aber hernach biß auf den 14. Junii verschoben/ und obschon inzwischen wie obgemelt/ den

12. Jun.

12. Junii die justificationes über solche Außstellungen völlig eingekommen / auch dem von Ingelheim die Nachricht von Ihrer Majest. bereits den 4. Jun. darüber expedirter resolution zu kommen / so hat derselb doch / mit Verschweigung dessen / auf diesen Tag die reception des Chur-Bayerischen Præsentati, mit Zurucksetzung des Käyserl. Præsentati beschliessen lassen.

8. Obschon gedachter Ihrer Käyserl. Majest. resolution vom 4. Junii, vom Herren Cammer-Richter erst 8. Tag nach diesen Concluso nemlich den 22. Junii, ihm von Ingelheim auch zukommen / worinn Ihre Käyserl. Majest. sich vernehmen lassen / daß sie des Cammer-Gerichts angeführte Ursachen / warumb dasselbe das Examen über ihres Præsentati Relation nicht vornehmen / sondern unterm Vorwand einer nicht erwiesener Imputation, den Chur-Bayerischen Præsentatum vorziehen wolte / wegen der darüber eingekommener in den Rechten beständigen justification nicht billichen / noch es dabey so schlechter Dings bewenden lassen konten noch wolten / sondern bey längerer Verweilung dieser Reception suchen würden / der Sach auff den Grund zu sehen / mit dem allergnädigsten Befehl / damit inzwischen weder Ihro noch Ihrem Præsentato, præjudiciret würde / daß ohne weitern Verzug das Examen, über desselben Relation solte vorgenommen / und desselben Auffnahm / dafern gegen dessen Qualification nichts erhebliches einzuwenden / nicht länger hinaus gezogen / in specie aber den Præsidenten befohlen / bey Vermeydung Ihrer Ungnad zu Reception eines anderen post-Præsentati, das Cammer-Gericht nicht zu versammlen / noch solche vor sich gehen zu lassen / ehe und bevor wegen Ihres Præsentati die Sach völlig ausgemacht seye / diesem nach sichs gebühret hätte / wenigst die weitere Auffschwöhrung und Installation des Chur-Bayerischen Præsentati Anstehen / und hingegen Ihrer Käyserl. Majest. Befehl Gemäß das Examen über Ihres Præsentati Relation vorgehen zu lassen / und wann alsdann das Collegium wegen der schon publicirten Reception des Chur-Bayerischen Præsentati ein Bedencken gehabt / und etwan vermeinet hätte / daß derselb daraus ein Vorrecht erhalten hätte / er von Ingelheim solches dem Herrn Cammer-Richter hätte vorstellen und mit dessen Rath das weitere vornehmen sollen / so hat doch derselb und die mit ihm stehende sieben Assessores sich abermahl hierin Ihrer Käyserl. Majest. wiedersetzet / und ohnerachtet aller deren vom Graffen von Solms und mit ihm einstimmenden 4. Assessoren dargegen / wegen ohnrechtmäßigen und wieder die Cammer-Gerichts-Ordnung und Observantz lauffenden Verfahrs / insonderheit dardurch violirten Käyserl. respects und Gehorsamb auch ex priori præsentatione erlangten Vorrechts / geschehener protestation und remonstration den 3. Julii beschlossen / den Chur-Bayerischen Præsentatum zur Auffschwöhrung zu admittiren.

9. Und diesen Schluß zwar dem Herrn Cammer-Richter den 7. Julii ad Notitiam berichtet / aber dessen Antwort ohnerwartet den Actum den 10. Julii darauff

rauff vornehmen lassen nicht anderst als wann der Herr Cammer-Richter dorten nur stünde/ihre ungerechte Schlüß bloß anzuhören/und blinder Dingen exequiren lassen muste.

10. Dabey er sich noch weiters verloffen / daß als der Graf von Solms und gedachte mit ihme einstimmende 4. Assessores umb sich eines so ohngerechten und ohnverantwortlichen/ wieder Ayd und Pflichten lauffenden Unternehmens/ nicht theilhafftig zu machen sich von denen actibus der Auffschwörung und introductionis absentiret/ und darbey zu vernehmen gegeben/ daß sie Pflichten halber Ihrer Majest. darüber berichten musten und wolten/er von Ingelheim/und die mit ihme haltende Assessores, sich eines prædominats über jene/ die doch nicht geringer als sie/sondern mit ihnen in gleicher Macht/Authorität und Charactere stehen/sich anzumassen/und in Krafft dessen/ihnen nicht allein die Erscheinung bey der Auffschwörung und introduction anzubefehlen/ sondern auch wann sie diesen ihren Befehl nicht nachkämen eine schwere Andung mit Suspension ab officio anzudrohen.

11. Und obschon beyde Theile darüber zu dem Herrn Cammer-Richter/ und die letztere auch zu Ihrer Käyserl. Majest. recurriret / so hat doch gedachter von Ingelheim und die mit ihme haltende sieben Assessores, abermal Ihrer Käyserl. Majest. und des Herren Cammer-Richters Verordnung ohnerwartet/ obgedachtem Grafen von Solms und mit ihme einstimmende 4. Assessores, von verschiedenen unter sich allein nichtiglich angestelten plenis, wieder die klare disposition der Cammer-Gerichts-Ordnung zu derenselben und den Præsentanten höchsten præjuditz ausgeschlossen / und zwar in specie (1) den 2. Octobr. 1702. zu Vortheil deren in des von Ingelheim und Assessorn Wigand und Ritter Diensten stehenden Copisten in einem absonderlichem Convent ohne Zuziehung und Vorwissen des Grafen von Solms und gedachten 4. Assessorn einen gemeinen Bescheid beschlossen / auch solchen einseitig denen Procuratoren publiciren lassen. (2) Den Assessor Billefeld unterm Mißbrauch des Nahmens des gesammten Collegii Cameralis abermahl ohnwissend gedachten Graffens von Solms und mit ihm einstimmender Assessoren an den Herrn Cammer-Richter mit einem ordentlichen Creditiv abgeschickt (worzu sie die Speesen aus Ihrer Käyserl. Majest. Fiscalischen Mittelen ohne Dero Erlaubnuß genommen) und das von dem Herrn Cammer-Richter ihme zuruck gegebene an das gesammte Corpus Collegiis eingerichte recreditiv, wie auch was derselb dorten communi Collegii nomine negotiiret und ausgerichtet ihnen nicht communiciret. (3) Den Procurator Pulian über einige interrogatoria einseitig examiniren lassen / und gegen demselben/ weilen er wieder des von Ingelheim ohnrechtmäßige inhibition in seinen nöthigen Geschäfften nacher Franckfurth abgereiset / wieder die klare disposition des Visitations-Abschieds de Anno 1557. §. Nachdem sich

dann

dann auch 28. die Andung vorbehalten/aus keiner anderer Ursach/ dann sich gegen ihn dardurch zu rächen / daß derselbe sich in des Käyserl. Præsentati receptions-Sach gebrauchen lassen. (4) Wieder den Cammer-Botten Annach / weilen derselbe bey des Bayerischen Præsentati Nytz Cammer-Diener von Chur-Bayern/ wegen Uberfallung der Stadt Ulm etwas geredet haben solle/ einseitig starck inquiriren/ auch darüber des Assessoris Zerneman Diener (ohne das er Assessor darüber wäre begrüst worden) examiniren lassen / und mit dieser Inquisition so weit procediret / daß der Cammer-Bott sich von der Beschuldigung mit einem Ayd hat sollen purgiren / hingegen wieder den Nytzischen Cammer-Diener/ der doch den Discurs mit dem Cammer-Bott veranlast / und den vor Ihrer Mayest. führenden Krieg als unrecht getadelt nichts vorgenommen worden.

12. Hat der Ingelheim und sein Anhang/durch eigene/ aus Ihrer Käyserl. Majest. Fiscalischen Mitteln des Grafen von Solms dargegen gethaner Andung ohngeachtet/bestrittene Gesandschafft/ Ihre Käyserl. Majest. bey verschiedenen Catholischen und Augspurgischen Confession sowol Reichs-Ständen/ als andern/ hart beschuldiget/ bey jenen zwar / das die Käyserl. Interims-Verordnunge der Catholischen Religion zu grossem Nachtheil gereichen / bey diesen aber/ daß Ihre Käyserl. Mayest. wieder sie gefährliches Absehen hätten / und insgemein wieder die Reichs-Constitutiones sich ungebührlicher Macht am Cammer-Gericht/und über dasselbe anmasten. Dannenhero auch

13. Den Grafen von Solms / das er mit exequirung solcher Verordnungen/Ihro Mayest. keinen Gehorsam leisten solle/starck dehortiret.

14. Gedachten Grafen von Solms/ über seine bey Ihrer Käyserl. Majest. gesuchte dimission und was derselbe etwan deßwegen bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg anbringen lassen/durch ein ungeziemendes und ungewöhnliches/ von dem Cantzeley-Verwalter ex Mandato Collegii gefertigtes Schreiben constituiret: Und als er von Solms solches seinem Characteri unanständiges Schreiben/ welches er Ingelheim ihme selbst zustellen sich unterstunde/nicht annehmen wolte / er Ingelheim solches erbrochen und ihme vorlesen/ auch das er es anhören möchte zumuthen wollen.

15. Hat er Ingelheim / ehe er mit dem Grafen von Solms (wie sichs doch in wichtigen Sachen nach der bey dem Cammer-Gerichte wolhergebrachter Observantz gebühret) daraus zuvor communicirt hätte / in der Owischen Sache den 21. Jan. nup. ein und anderes in proposition gestellet / und darüber votiren lassen; und da der Graf von Solms sein Votum auf den andern Tag verschoben/auch auf denselben in Rath kommen und solches ablegen wollen/ ihm solches nicht gestattet / sondern ihn damit biß zu Außfertigung eines unter-Hand gehabten/ von dem Collegio aber nicht beschlossenen Schreibens (massen darüber

rüber deficiente Voto Solmensi, juxta observantiam Cameræ, kein Conclusum hätt können gemacht werden) verwiesen.

16. Abermahl den gefolgten Sambstag die Feriato, ohnwissend auch ohnberuffen des Grafen von Solms/mit einigen Assessorn in der Wigandischen Sach/ contra Würtzburg/ ein Schreiben an Ihre Käyserl. Mayest. concertiret / solches ohne communication mit ihm / auch ohne Abfassung eines in pleno verglichenen Conclusi, wieder die Cammer-Gerichtliche Observantz im Nahmen des gantzen Collegii ausfertigen lassen.

17. Ferners hat der von Ingelheim und einige ihm anhangende Assessores, nicht nur in der Owischen præsentations-Sache verschiedene; sondern auch den 26. Julii nup. in Sachen Manderscheid contra Schwartzenberg/ ein Schreiben an Ihre Käyserl. Mayest. und an den Reichs-Convent zu Regenspurg/ unter dem seltzamen und ungewöhnlichen und gantz irrigen Nahmen des ältern Præsidenten auch mehrern und ältisten Assessoren des Cammer-Gerichts/abgelassen/und darinn von dem Grafen von Solms verschiedene Dinge/ auf eine sehr mißdeutige Art und Weise asseriret / ohne das er vorhero daraus mit ihm Grafen von Solms/conferiret/ vielweniger ein förmliches Conclusum pleni darüber/ob/was/und wie zu schreiben seyn möchte? formiren lassen: Wie dann so gar der in Officio ältiste und andere mehrere / ja die meiste Assessores, auf Befragen davon nichts wissen wollen/ noch dabey concurriret haben.

18. Ihm Grafen von Solms / die Inspection der protocollen, wieder alle Gebühr verschiedentlich verweigert/ und als er über die unartliche procedur durch eine protestation ad protocollum sich verwahret / denselben mit einer verächtlichen reprotestation abgespeiset/und damit an das Collegium erwiesen.

19. Alß der Graf von Solms erst neulich / auf des Herrn Cammer-Richters Special Veranlassung und Befelch in der von dem Ingelheim nichtiglich und ungerecht in seiner eigenen Sach wieder den Assessor von Pyrck/decreürter Suspension das plenum convociret/ hat der Nytz aus Beysorg/ das dabey wieder seinen Sinn etwas per majora dörffte resolviret werden/ gleich in seinem Voto, auf eine zuvor nie erhörte Weise / dasselbe für null und nichtig erkläret / und in dieser zwischen ihm und dem von Pyrck allein versirender seinen Præsentanten nicht angehender privat-Sache / an Chur-Bayern boßhafft recurriret / wowieder jedoch damahl/weder der von Ingelheim noch andere/ ausser des Grafen von Solms die geringste Andung nicht gethan; sondern

20. Ist ihme Grafen von Solms/als er dieses incidens in pleno proponiren wollen/von einigen publicè abloquiret und gleichsamb disputirt worden/ ob er diese Materie in proposition stellen solle.

21. Der Nytz aber ihme dabey schimpfflich vorgeruckt / ob wann er an seiner Condui[te] darumb zu desideriren hätte / weilen er 1. einen besonderen Patron

tron des von Pyrck abgegeben/ seine Memorialia angenommen und in Collegio producirt. 2. Auch eine solche starcke protection für ihn bey Chur-Trier eingelegt/ als ob an dessen Person des gantzen Gerichts Conservation gelegen wäre. Welches sich doch in der Warheit/ und aus dem was der Graf von Solms dahin schrifftlich berichtet/ nicht also befindet. 3. Daß er Nytz davor halte/ das der Graf von Solms bey der Pyrckischen Suspensions-Sach/ und einem unpartheyischen Concluso nicht zugegen seyn könte.

22. Obschon auf diese grobe und empfindliche Beschuldigungen dem Graf von Solms eine gebührende Satisfaction hätte sollen vom Collegio verschafft werden/ die er auch in solchen glimpfflichen Terminis verfast/ daß das gesambte Collegium solche approbiret und erkent/ das der Nytz schuldig seye/ auff solche Weiß ihn Graf von Solms wiederumb zu begütigen; so haben doch einige des Collegii auf des Nytzen Erklärung (daß er sich bey dem/ was er gethan/ zu beschützen wüste/ und wann Graf von Solms deßwegen gegen ihn Klag stellen würde/ ihn darüber zu hören/ auch den Solms abzutretten auffzutragen bitten thäte) sich vernehmen lassen/ daß der Nytz in dieser bey dem Collegio vorkommener und bekanter Sach annoch zu hören wäre; Andere das diese Sach an Ihre Käyserl. Majest. zu Reichs-Constitutions-mäßiger Verordnung zu remittiren seye; Andere/ daß er zwar Graf von Solms/ weilen er in suo præsidio angegriffen worden/ nicht schuldig seye abzutretten/ jedoch rathen thäten/ daß er es ultro thun solte/ und also damit bezeigt wie ungeneigt sie seyen/ dem Grafen von Solms hierin die schuldige und so gar versprochene Satisfaction zu verschaffen.

23. Ob nun wol das Collegium endlich auf des Grafen von Solms Instantz sich bewegen lassen/ per Deputatos dem Nytzen/ wegen der gut befundenen Satisfaction zuzureden/ der Nytz aber gegen dieselbe sich erklähret/ daß er lieber sterben als revociren wolte/ und darüber noch ihm Graf von Solms allerhand anzügliche Explicationes begehren lassen/ nemblich ob er durch sein Nytzens Votum ihn zu choquiren/ in proposition gestellet hätte? Und was dergleichen mehr gewesen seyn mag/ so hat doch das Collegum sein Ambt weiters darin nicht interponiret/ noch gezeigt/ das es seine vorige Erklährung (daß es nemblich ihme könne auch wolle die schuldige Satisfaction verschaffen) adimpiren wollen.

24. Hat der Ingelheim den Assesor Schrag/ welcher zuvor mit andern bey Ihrer Käyserl. Majest. und den Herrn Cammer-Richter wieder die vorgegangene ungerechte procedur des von Ingelheim und seines Anhangs mit geklaget/ und das des von Ow relation Assesorat-mäßig seye attestiret/ auf unzuläßige Weise von Ihro ab- und an sich gezogen/ und auf gleiche Weise auch den von Pyrck an sich zu ziehen sich unterstanden.

25. Den von Pyrck/ in der von Ingelheim/ wieder den Procurator Pulian unrecht-

unrechtmäßig veranlasten Inquisition, super jocoso Scripto, ad plenum nicht convociret; und als dieser dennoch/ auch unberuffener/ sich dabey eingefunden/ ihn darüber mit empfindlichen Worten und Fragen angegangen/ und damit veranlasset/ das er von Pyrck seine Beschwerde/ so er gegen ihn und den Nytzen wegen angemaster Erkauffung einiger Zeugen wieder ihn / auch anderer Ursachen halber hätte zu seiner Defension, und Abhaltung dieser beeder in denen Sachen/ die ihn Pyrck angehen/ an Tag geben musten/ haben nicht allein diese beede/ sondern auch andere von ihrer Faction, ihn mit vielen Injurien und Calumnien angegangen/ in specie der Nytz ihm den Degen durch den Leib zu stossen/ und selbst Satisfaction von ihm zu nehmen gedrohet/ welches er Nytz erst neulich den 20. Julii nup. in pleno nochmahlen wiederholt.

26. Was er von Pyrck dabey ex justo dolore und Eyfer gered/ zu protocolliren befohlen/ hingegen was der Ingelheim/ Nytz und andere injuriosè wieder ihn ausgestossen zu annotiren verbotten.

27. Ihm von Pyrck aus dem Rath zu gehen befohlen/ auch weder ihm/ weder dem Grafen von Solms die Inspection des protocolli gestattet.

28. Den von Pyrck darauf ad plena nicht beruffen.

29. Denen Assessorn Zerneman und Krebsen aber/ alsdann erst dazu ansagen lassen / wann der Ingelheim die Sache schon vorhero mit seinem Anhang in locis privatis abgeredet/ als das diese beede nur pro forma dabey seyn müssen.

30. Zuweilen auch dieselbe gar nicht dazu beruffen lassen/ und da sich dennoch der Assessor Krebs dabey einfinden wollen/ vor ihn die Rath-Stuben verschliessen/ ihn lang unter denen Cammer-Bothen und andern gemeinen Leuthen schimpfflich stehen lassen / und endlich mit verächtlichen Worten abgewiesen.

31. Den von Pyrck endlich / wegen dieses in pleno mit ihm gehabten Contrasts und also in eigener Sach / eigenmächtig per Decretum ab Officio suspendiret / und ihme zu mehrern Schimpff solches Decret durch einen Cammer-Bothen insinuiren lassen; da doch es / nach der Cammer-Gerichts-Ordnung/ durch den Præsidenten selbst/ oder zwey Assessores hätte geschehen sollen.

32. Und des Herrn Cammer-Richters reiterirten öfftern Befelch/ solche ungerechte Suspension wieder auffzuheben / und ihn in seine Function zu restituiren; dazumahlen durch solche Suspension vielen vornehmen Partheyen das Recht verzogen wird/ und der von Pyrck auch in allem deme was der Herr Cammer-Richter an ihn desideriret / sich bequemet / biß dato nicht pariret; sondern durch allerhand erfundene Auffzüglichkeiten zu illudiren gesuchet.

33. Dem Assessori Krebs alle Gemein- und Freundschafft mit dem von Pyrck inhibiret.

34. Wieder gedachten von Pyrck Ehrenrührige Inquisition, in puncto pasquillorum, worin er doch nichtes verdächtiges auf ihn bringen können/ vorgenommen/ und noch biß diese Stund continuiret.

35. Der

35. Der Ingelheim und Nytz auch wieder ihn Zeugen mit grosser Summa Geldes zu erkauffen sich vermessen.

36. Auch hat der von Ingelheim den Procurator Pulian mit Versprechung der Immunität/ woferne er selbst mit schuldig wäre/ zu induciren gesucht/ das er von pasquillen etwas wieder den von Pyrck aussagen und bezeugen solte.

37. Endlich hat der von Ingelheim super cassatione hujus Suspensionis unter gantz unbilligen conditionen mit dem von Pyrck zu transigiren sich offeriret nemblich 1. daß er Pyrck hingegen den Zerneman und Krebs abandoniren und auf seine Seite tretten. 2. Die über die gegen ihn gesuchte Zeugnuß-Erkauffung in Handen habende Attestata cassiren/ und seiner deßwegen habender Action renunciiren solle.

38. Die Assessores Zerneman und Krebs/ bey Chur-Brandenburg und Hannover mit vielen unerweißlichen Bezüchtigungen/ calumniosè deferiret/ und bey ihnen Assistence und Verordnung wieder dieselbe gesucht.

39. Das Käyserl. Rescript vom 16. Dec. 1702. hat der von Ingelheim in pleno zu erbrechen refusirt/ und hernach dasselbe zu Hauß privatim seinem vorigen/ auf Zusprechen des Grafen von Solms gethanen Erbiethen/ das er es in pleno thun wolle/ zu wieder/ eröffnet.

40. Uber die von dem von Pyrck/ wegen seiner zu diesem pleno Nicht-Beruffung eingekommene Gravamina nicht deliberiren lassen.

41. Noch über die damahls benöthigte Recredentiales an Chur-Trier die Consultation in Præsentz des Grafen von Solms vorgehen lassen/ weniger mit ihm daraus zuvor/ oder hernach communicirt/ auch ohngeachtet dessen Ahndung gegen solchen perversum modum agendi, hauptsächlich aber/ daß solche Recredentiales, ehe einmahl des Chur-Trierischen Gesandtens Antwort in Pleno referirt/ und das Collegium einen Schluß darauff gemacht hätte/ einseitig außgefertiget: Darin der Owischen Sach/ derentwillen jedoch die Chur-Trierische Abschickung meistentheils geschehen und bey deren Verhandlung die Unordnungen und Gebrechen vielfältig gehäufft worden/ mit keinem Worte gedacht. Und endlich loco communis resolutionis Electori dandæ, sich auf die von jedem Commembro dem Gesandten gegebene particular- und ein ander sehr contrarirende Antwort bezogen worden/ dieselbe außfertigen lassen.

42. Die Consultation aber über Ihrer Käyserl. Majest. Rescript, mit allerhand hervor gesuchten Verzüglichkeiten von Tag zu Tag verschoben/ und endlich durch des Chur-Bayerischen Præsentati Nytz/ der sich schon erklährt gehabt/ von der Consultation in der Owischen Receptions-Sach und Beantwortung des Käyserl. Rescripti, wegen der wider seine Persohn vorgekommener Bedencklichkeiten/ ultro abtretten zu wollen/ anderweitige widerwärtige Erkläh-

klährung (daß er nemblich die Sach an Chur-Bayern referiret / und ohne dessen Verordnung darin weiters nichts thun könte) völlig illudirt worden.

43. Zu welchen Unordnungen / so hierin / und sonsten eine Zeithero vorgangen / der Assessor Wigand / (wie Ihre Käyserl. Majest. gantz zuverläßig berichtet sind) mit Auff- und einander Hetzung der Assessoren und Animirung derselben / daß sie denen Käyserl. und Cammer-Richterlichen Interims-Verordnungen kein Folg thun sollen; Das meiste contribuirt / und den Reyhen unter denenjenigen geführet / die sich eine Zeither über andere / die ihnen doch an Stand und Würden gleich / ja wohl Vornehmer sind / einer unleidentlichen Herrschafft anmassen / ohngeachtet doch derselbe / nachdem er seine von den Catholischen Ständen des Fränckischen Creyses ohngefehr in Anno 1682. gehabte Præsentation und darauff à Collegio Camerali erhaltene Reception zum Assessor ordentlich wieder auffgekündet / und solche Auffkündigung von dem Collegio angenommen / und also derselbe daraus wieder dimittirt worden / Fünffzehen Jahr hernach / ohne anderwertige Præsentation von denen damahligen regierenden Catholischen Ständen an das Cammer-Gericht wiederumb gekommen / und folglich denen Reichs-Satzungen nach / für keinen rechtmäßigen Assessoren zu achten ist.

44. Ist Reichskündig / daß in Anno 1687. und 88. verschiedene vornehme Stände des Reichs wider einige Assessores und fast das gantze Cammer-Gericht / insonderheit gegen den abgelebten Assessorn Schütz puncto corruptionis und andern groben Verbrechen / für grosse Beschwerde / bey Ihro Käyserl.
„ Majest. angebracht / worin / wie der gemeine Ruff gibt / annoch dergestalt
„ continuirt wird / daß der von Ingelheim keine Process-Sachen ad referendum
„ kommen lasse / welche der Herr Cammer-Richter zu befördern verordnet;
„ Sondern wann eine Parthey seine Sach referirt haben will / diesen favor mit
„ einer zimblichen Summa Gelds erkauffen müsse / und umb das quantum richtig
„ zu machen / gewisse Procuratores auch Juden und andere dort litigirende Par-
„ theyen zur Unterhandlung gebraucht würden.

45. Es ist auch Reichskündig / was der Herr Bischoff zu Würtzburg / occasione des von dem Assessore Wigand / wider denselben an der Cammer erhobenen Injuri-Process / für grosse unleidentliche Beschwerde gegen das gesamte Cammer-Gericht / bey gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenspurg geklagt hat.

46. Finden sich von denen vorigen nunmehr abgelebten Præsidenten / ver-
„ schiedene Bericht und Anzeigen / wie daß einige Assessores auch in ihrem pri-
„ vat-Leben grosse Scandala gäben / und also keinen Assessor-mäßigen erbahren /
„ sondern einen ärgerlichen sündlichen Lebens-Wandel führten.

Num.

Num. III.

Copia Rescripti an Chur-Maynz vom 13. Dec. 1703.

LEOPOLD 2c.

WIr haben Uns aus Euer Lbd. beeden an Uns selbst unterm 25. Febr. und 16. May nup. erlassenen Schreiben / dann was sie weiters zuvor unterm 13. May an Unsern Reichs-Vice-Cantzler Graf vod Caunitz in der Owischen Præsentations-Sach / sonderheitlich wegen des von Ingelheim Suspension Uns zu repræsentiren beliebt / genaue Relation erstatten lassen / dieselbe auch reifflich überlegt.

Nun haben Ew. Lbd. sich zu uns sicherlich zu verlassen / daß wir auf Dero hochvernünfftige Erinnerungen jederzeit grosse reflexiones machen und dagegen ohne grosse ohnumbgängliche Noth nicht disponiren würden/wann nur dergleichen Vorstellungen auf unlaugbahren Factis, und denen wahren Umbständen der Sachen gegründet und nicht ein irriges aus üblen Affectis angegebenes Fundamentum zu haben Jhro gezeigt werden könne; Wir haben aber in genauer Einschauung dessen/was der von Ingelheim und sein Anhang sub ficto & insolito nomine des ältern Præsidenten und mehrern ältern Assessoren des Cammer-Gerichts Ew. Lbd. vorbringen lassen/befunden/daß dieselbe sowol quoad facta, wegen welcher dieselbe sich über uns und über andere des Cammer-Gerichts Commembra beschweret haben/als auch die quoad in genere ad ductas Constitutiones Imperii in einem weiten Ungrund bestehen; sintemahlen wir durch unsere Verordnung vom 16. Decembr. 1702. unserm vorherigen des Cammer-Richters Lbd. aufgetragenen Commission (in die bey gedachtem Cammer-Gericht schon von vielen Jahren hero eingerissenen und anjetzo mehr als zuvor herfürbrechenden Unordnungen und Collisiones zu inquiriren) so gar nichtes entgegen gehandelt / als vielmehr Wir in eben derselbigen des Cammer-Richters Lbd. nochmahl errinnert und excitirt / solche unverlängt fort zu setzen / gedachte Unsere an das Cammer-Gericht gethane Verordnungen / aber bloß und allein über die in Plenis bey ihnen außgebrochenen / durch ihre eigene bey des Cammer-Richters Lbd. und hernach bey Uns selbst gegen einander angebrachte Gravamina confessirte und mit beygelegten Protocollis und votis singulorum in extenso adjectis verificirte Excessus (welche ob notorietatem ex ipsis actis manifestam, keine andere communication oder inquisition vonnöthen hätten) ergangen seynd. In welchem auch wir die Reichs-Constitutiones so gar nicht überschritten haben / als wir vielmehr dem Gewalt welchem die Cammer-Gerichts-Ordnung uns und

und des Cammer-Richters Lbd. in dergleichen Fällen deutlich zulegt/Ihre Lbd. aber/wegen des von Ingelheims und seines Anhangs verspürter Opposition sich dessen vor sich allein zu bedienen Bedenckens gehabt / und demnach die Sache an uns remittirt/wie nicht weniger den in gedachter Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Modum sorglich vor Augen gehabt / und noch derselben unsere Verordnungen dergestalt eingerichtet / daß durch des Cammer-Richters Lbd. und aus derselben Authorität/ solche sollen zum effect gebracht/und insonderheit dem von Ingelheim die Suspension angekündet werden / und weilen gedachten Cammer-Richters Lbd. wegen ihrer bekanten Abwesenheit / solches in eigener Pers . zu thun nicht vermagt/Ihro an die Hand gegeben / daß sie unserm Cammer-Præsidenten Grafen von Solms das Ministerium aufftragen möchte/solche nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung (welche verordnet/ daß alle gegen Præsidenten und Assessores nöthig befundene Ahndungen durch Præsidenten und Assessores geschehen und angekündet werden sollen) gehöriger Orten zu intimiren/ auch die Præsenations-Sach mit Außschliessung des Chur-Bayerischen Præsentati Nytz / weilen derselbe bey der Sach hauptsächlich interessiret ist/in pleno proponiren / und zur Richtigkeit bringen lassen solle / also das Ew. Lbd. diese unsere Verordnung gantz verkehrt vorgetragen worden / indem Wir uns nie in Sinn genommen / wieder des Cammer-Richters Lbd. Authorität das geringste zu verfügen / vielmehr unser eintziges Absehen jederzeit gewesen / solche wieder die vermessene Opposition des Ingelheims und seines Anhangs durch unsere assistentz auffrecht zu erhalten. Obschon gedachter von Ingelheim und sein Anhang in ihrer Exculpations-Schrifft unterm 16. Junii nup. vermeinen, unserm Oberhauptlichen Gewalt dahin zu restringiren/daß wir solche Verordnung anderster nicht/ als mittelst vorgangiger Reichs-Visitation ergehen lassen könten / und sich hierin auf die Cammer-Gerichts-Ordnung bezogen / worin verordnet ist / daß die gegen das Cammer-Gericht habende Gravamina bey der Reichs-Visitation sollen angebracht und von derselben untersucht werden / unter welchem Deckmantel diese Faction (da sie die impedimenta, warumb solche Visitation sobald nicht zu hoffen seyn möchte vorsiehet) sich die Hoffnung machet / sich bey dem arripirten unziemenden prædominat über die andere Assessores, sub prætextu majoris partis Collegii dergestalt zu conserviren/daß auch wir in Fällen/ welche nicht gegen das gantze Cammer-Gericht ; sondern gegen particular-Commembra und Factiones vorkommen/und beynebens so beschaffen seynd/daß wegen der auf dem Verzug hafftender Gefahr deren remedirung biß dahin nicht kan verschoben bleiben / nicht solten befugt seyn / unabbrüchig solcher Reichs-Constitution durch provisional gerechte Verordnung/das Ubel ad interim zu stillen/mithin unser Oberhauptliches Ambt im Reich mehr nichts als eine muta & Cœca Statua , welche ihre Ungerechtigkeiten nicht solle anhören noch ansehen / noch

noch die Bedrangte dargegen schützen dörffen seyn solle/worin aber diese Faction von der wahren Intention solcher Reichs-Constitution sich umb so gröblicher verfehlet/als im Reich allenthalben bekant ist/daß nicht nur ihre Antecessores in Camera öffters / sondern auch die gegenwärtige Assessores selbst/ und zwar erst neulich im verwichenen 1698. Jahr / in dergleichen Fällen an uns recurriret / und in specie gebethen auch von uns erhalten haben / daß sie bey der Zeit auff 2. Fl. erhöheten Reichsthaler/ denselben in ihren Besoldungen höher nicht / als umb anderhalb Fl. annehmen / und auf diese Weise ihre vorhin auf 1500. Fl. determinirte Besoldung anitzo auf 2000. Fl. erhöhen dörffen ꝛc. So ist auch noch in guter Erinnerung / was wir im verwichenen 87. und 88. Jahr wieder den seither abgelebten Assessorn Schützen/wegen dergleichen Verbrechen vorgenommen / und wie solches beeder Religions-Stände als Reichs-Constitutions-mäßig wohl genommen / Uns dafür gedanckt und damit zu continuiren ersucht haben.

Es ist auch ferners Reichs-kündig/daß in dergleichen/auch zwischen Chur-Fürsten und Ständen entstandenen wichtigen Begebenheiten deren remedirung durch die im Reich vorgeschriebene ordinari Wege entweder gar nicht/oder doch nicht sogleich könte geschehen/auch wegen der auf den Verzug liegender Gefahr / biß dahin nicht könte verschoben bleiben / Wir unsere Authorität und Oberhauptliches Ambt / ohne derselbigen oder andern Ständen dargegen beschehen- und beharrte Opposition, ins Mittel gelegt/und durch provisional-Verordnung unabbrüchlich der Reichs-Constitutionen, das gemeine Reichs-Weesen in seine vorige Ruhe wieder gesetzt/ auch so lange dabey erhalten / biß hernach die Haupt-Sach durch die nach Gestalt der Sachen angeordnete Instantias untersucht und rechtlich decidirt oder gütlich beygelegt worden / also daß wir uns bey gegenwärtigen Reichs-Tag/oder sonst von denen Ständen des Reichs/wegen solcher unser provisional-Verordnung/ wann dieselbe von der wahren Beschaffenheit der Sache informirt seyn würden einer opposition oder Collision umb so weniger zu besorgen haben / als diejenige Stände / welche bey uns sich über die Beschaffenheit dieser Sach erkündiget / dieselbe allerdings approbirt / und daß wir unsere höchste Authorität noch weiters biß zu völliger Beruhigung des Cammer-Gerichts provisionaliter interponiren wolten angefrischet.

In specie aber auf des von Ingelheim Suspension zu kommen / haben wir bereits unterm 26. Jan. nup. Ew. Lbd. umbständlich berichtet/wie grob derselbe sich nicht nur / wieder unsern höchsten Respect; sondern auch unsere hohe Jura und alle diejenige die sich darin für uns bezeigt/vergriffen habe.

Nun wären wir nicht ungeneigt gewesen wann derselbe auf die beschehene Ahndung sich der Gebühr submittiret hätte/ unsere Verfügung auf solche Weiß zu mildern/daß er in seinem Officio hätte continuiren können/nachdem aber der-

 selbe

selbe in seinem Unfug noch immer verhalstarret bleibt / und seitherdem sich noch mehr gegen uns und die Unserige vergriffen / und über diß uns durch glaubhaffte Beweiß und Attestata beygebracht worden / daß derselbe und der Chur-Bayerische Præsentatus Nytz umb grosse Summen Geldes Zeugen wieder den Assessor Pyrck zu erkauffen sich vermessen/welches ein so schweres Delictum ist/daß sich ein jeder Gerichts-Assessor, auch in den geringsten Instantien dadurch seines Officii solang und viel unfähig macht/biß er sich davon/ rechtlicher Gebühr nach purgirt haben würde.

So lassen wir Ew. Lbd. ermessen/ob nicht wir dadurch gemüßiget seyn der verdienten Suspension zu insistiren/und selbe ad effectum kommen zu lassen/in mehrer Erwegung 1. die von dieser Faction puncto des bey dem Præsidio des von Ingelheim für die Catholische Religion angegebenen / in sich selbst aber nicht befindlichen Vortheils/ Ew. Lbd. und anderswo gethane repræsentation nicht aus einem rechten Religions-Eyfer; sondern nur zu Gefährde geschehen zu seyn/ sich aus deme klar ergibt/daß dieselbe in contrarium denẽ Augspurgischen Confessions-Verwandten vorstellen lassen / daß wann schon der von Ingelheim ab Officio amoviret würde / dannoch das Præsidium nicht auf den Grafen von Solms weltzen / sondern wir ihm seine verlangte Dimission geben / und einen andern Catholischen Præsidenten stellen / und damit von dem Præsidio die Augspurgische Confession auf viele Jahre entsetzen würden. 2. Sind wir so weit noch nicht gangen / daß wir erwehnten von Ingelheim ab Officio zu amoviren uns entschlossen hätten / die gegen ihn resolvirte Suspension aber/ist an sich so beschaffen/daß es in des Ingelheims Machten stehet/sich davon durch geziemende Submission und purgation von denen jenigen Verbrechen/umb welcher willen solche von uns verhenget worden/ wann er anderster damit aufkommen kan sich ehist zu liberiren und das besorgte Præjudicium Religionis damit abzuthun; Indessẽ aber findet sich bey uns die von ihm zwar äusserlich profitirte/in dem Werck selbsten aber verachtete Catholische Religion, wie die ihm außgestellete Excessus zeigen / die Consideration nicht/daß wir umb derselben willen ihm den Zaum in diesen Ungerechtigkeiten zu continuiren/ lassen müsten: Da zumahlen das Præsidium in sich selbst von der Beschaffenheit bekantlich ist / daß obschon der Senior Præses, so lange derselbe in dem Stand ist/ solches versehen zu können auch versehen wolte / darin der jüngere Præses nicht vorgreiffen könne/derselbe jedoch vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und Observantz gebunden seye/ alle und jede wichtige Sachen / mit dem andern Præsidenten zuvor zu communiciren/wodurch beeden die Hände gebunden seynd daß keiner zu Favor seiner Religion ichtwas so denen Reichs-Constitutionen und Instrumentum Pacis zu wieder wäre / durchzudringen vermöge.

Wie dann auch viele Incidentia offt verursachen / daß auch bey Lebzeiten des Senio-

Senioris, der andere Præses das Præsidium zuweilen auf eine Zeitlang in die Hand bekombt / und hernach cessante obstaculo dem Seniori wiederumb eingeraumbt / ja so gar Exempla vorhanden seynd, daß eben umb solcher Verbrechen willen der Senior Catholische Præses seines Officii völlig entsetzet worden / ohne das hierdurch ein oder anderer Religion ein præjudice entstanden wäre. Wie endlich Wir uns zu Ew. Lbd. Freund-Gnädiglich versehen / Sie werden uns nicht zumuthen / das wir auf die Weiß / wie allbereit geschehen / von dem Ingelheim und seiner Faction uns solten ferners insultiren / und von unsern Rechten und Oberhauptlichen Gewalt entsetzen lassen: Also thun Wir Ew. Lbd. Freund-Gnädiglich ersuchen / Sie wollen durch fernere Intercession für den Ingelheim und seine Faction keinen Anlaß geben / daß selbe in ihrem Unfug weiters verhalstarren / vielmehr das Ihrige beytragen / damit wir bey unserm hohen respect, und von dem Cammer-Gericht uns schuldigen Gehorsamb möchten conserviret / die Ungerechtigkeit des von Ingelheim und seiner Faction nachdrücklich eingestellt / der von ihnen unzuläßiger Weiß arripirte Prædominat über die andere / ihnen wiederumb aus den Händen gerissen / und auch die andere Assessores bey ihren respect, Ehren und Stand geschützet werden. Verbleiben Euer Lbd. mit &c. Wien den 13. Dec. 1703.

Num. IV.

Copia Käyserl. Rescripti an Chur-Trier wegen des Cammer-Gerichts zu Wetzlar / de dato Wien den 13. Dec. 1703.

WAs Ew. Lbd. wegen des von Ingelheim Suspension unterm 31. Maji nup. so wohl an uns selbst in Antwort auf unsere Rescripta vom 16. Dec. und 21. Jan. nup. als auch an unsern Reichs-Vice-Cantzlern Grafen von Caunitz auf des Chur-Fürsten von Mayntz Lbd. Veranlassung zu repræsentiren nöthig befunden / darüber ist uns außführliche Relation geschehen; Wir haben auch so wohl dasselbe als auch was des Churfürsten von Mayntz Lbd. fast gleichen Inhalts uns zugeschrieben / nicht weniger die inzwischen von erwehntem von Ingelheim und seinem Anhang über die ihnen verwiesene Excessus eingelangte gantz unstatthaffte Entschuldigungen reifflich erwogen.

Wie nun Ew. Lbd. zu uns das sichere Vertrauen setzen können / daß Wir auf Ihre Hochvernünfftige Erinnerung jederzeit grosse reflexion machen / und denen zugegen nicht gern etwas verordnen würden.

So haben wir jedoch aus deren allerseitigen Contentis wahrgenommen /

 das

daß Ew. Lbd. wie auch des Churfürsten zu Mayntz Lbd. von ihnen mit gantz ungleichen in facto sich nicht also befindenden informationen seyen hintergangen / und zu solcher Repræsentation bewogen worden : anerwogen der von Ingelheim unlaugbar derjenige ist/ welcher

Primò , so bald sich der Chur-Bayerische Præsentatus Nytz nur angemeldet/auf den von Ow die bekante Ausstellungen theils erdichtet/ theils aus indifferenten unlautern/theils alienis factis suspicirt und als warhafftige von dem von Ow begangene Gefährlichkeiten angegeben /

Secundò , des von Ow Memorial vom 27. Febr. 1702. und Ew. Lbd. mit ergangene Verordnung / wie auch die Cornbergische Antwort und die von dem Procurator Pulian gekommene Nachricht/des von uns unterm 4. Jun. 1702. über solche Ausstellungen schon expedirten Rescripti gefährlich unterschlagen / und darauf

Tertiò , unsere auf den von Ow gerichtete Præsentation so wol unserer als Ew. Lbd. dagegen ihm beschehene Inhibition zuwider/ und ohnerwartet unsers / schon zuvor den 4. Jun. expedirten Rescripti zuruck gesetzet / hingegen die Chur-Bayerische Præsentation in pleno proponirt und beschliessen lassen / welcher auch

Quartò , unerachtet erwehntes unser Rescriptum vom 4. Jun. bey ihm inzwischen eingelangt/und er daraus unsere ernstliche Meynung ersehen/daß zu der Chur-Bayerischen Præsentation - Außmachung / ehe und bevor die gegen den von Ow vorgekommene Incidentien abgethan / auch dessen Relation untersucht worden seyen/ kein plenum convocirt werden solle/ derselbe doch deme è diametro zuwieder gehandelt und

Quintò , in allen diesem seinem Verfahren nicht allein die gebührende Communication mit Ew. Lbd. noch viel weniger mit unserm Præsidenten Grafen von Solms gepflogen/sondern so gar wieder deren getreue Warnung seinen bösen Vorsatz/ uns und unsern Præsentatum umb das Vorrecht zu bringen fortgesetzet/und darin noch verharret/und

Sextò , derselbe noch derjenige ist / welcher alle die dem Rescripto an die Cammer sub Lit. A. beygelegte weitere Excessus meistens in eigener Person begangen/ oder doch veranlasset/ worin ihn die vorgeschützte Majora, und was dieselbe/ seinem Vorgeben nach/ ihn ratione Officii erinnert / im geringsten nicht entschuldigen können/angesehen dieses lauter solche Actus extrajudiciales seynd/ die er vor sich allein vorgenommen/und darin nicht von den Assessoren, sondern vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung eintzig und allein von Ew. Lbd. seine Direction begehren/annehmen/ und Jhro darin gehorsamen sollen : Uber dieses solche angegebene Majora in sich selbst mit so vielen defecten bekandlich inhærirt seynd/ daß selbe den effect nicht haben können/ das die Cammer-Gerichts-Ordnung und unser und Ew. Lbd. deutliche Reichs-Constitutions-mäßige Befehlemus-

le müssen hindangesetzt / und dardurch dem Præsidenten vorgeschrieben werden können/ was derselbe vi Officii zuthun oder zulassen hätte/ wann zumahlen dardurch anderer Ständen Jura, und der uns schuldige respect gekränckt würden.

7mò. Und weilen nun über diß der von Ingelheim in seinem Exculpation-Schreiben vom 16. Jun. nup nicht nur auf allen diesen Excessen halstärrig verharret/ sondern auch dieselbe mit vielen anderen seither vermehret/ und uns so gar allen Gehorsamb auffgesagt / unsere allergerechteste Verordnungen / daß selbe nicht Reichs-Constitutions-mäßig wären/ aller Orthen getadelt/ uns bey anderen Reichs-Ständen dessen unverschämt beschuldiget/ und von der uns schuldigen Devotion in deren exequirung zu divertiren suchet; So können Wir fast nicht begreiffen/ wie derselbe bey Ew. Lbd. habe contestiren können / das ihme niemals in Sinn kommen seye / gegen unsere Jura und Respect etwas wissentlich und vorsetzlich zu thun/ gestalt nun auch

Octavò, Dasjenige/ was derselbe und sein Anhang bey Euer und des Churfürsten zu Maynz Lbd. in puncto Præsidii Catholici vorgestellt / nicht ex vero Zelo der Religion herrühre/ sondern ein pur lauteres Artificium seye/ Euer Lbd. und andere irr zu machen / aus dem klahr ist/ daß derselbe eben dergleichen Vorstellungen in contrarium für das Præsidium eines den Augspurgischen Confession zugethanen Præsidentens bey desselben Religions-Verwandten Ständen thun lassen / und Sie persuadiren wollen / ob wann Wir nach Amovirung des von Ingelheims auch dem Grafen von Solms seine dimission zu geben / und einen anderen Catholischen Præsidenten zu setzen / und also das Præsidium Augspurgischer Confession fast auf ewig außzuschliessen vorhätten. Uber dieß Wir hierin noch nicht so weit gegangen / daß Wir das Præsidium, durch ein völlige Amotion des von Ingelheim der Zeit änderen oder transferiren wolten / sondern nur allein eine Zeitliche Suspension ab officio darumben ohnumbgänglich hielten / weilen derselbe sich nicht nur so grob und ungehorsamb gegen Unsern allerhöchsten Respect vergriffen/ sondern sich auch seither dem des Præsidii selbst dadurch unfähig gemacht hat/ daß er und der Churfürstl. Bayrische Præsentatus Nytz / wie uns mit unverdächtigen Attestatis klahr gezeigt worden / mit grosser Summa Gelds Zeugen wider den Assessorem Pyrck zu erkauffen / auch auf andere unzuläßige Weiß auffzubringen sich unternommen hat. Welche Conduite so incompatibel mit dem Præsidio ist/ daß auch bey keinem geringen Gericht ein solcher Mann so lang und viel gelidten zu werden pfleget / biß er sich davon der Gebühr purgirt habe. Endlich auch diese Suspension so beschaffen ist / daß der von Ingelheim sich davon durch geziemende Submission und purgation von dem Crimine erkauffter Zeugen wiederumb entledigen und also das besorgte præjudicium selbst beyseits raumen könte. Also haben Wir von dieser der Sachen Beschaffenheit nicht allein des Churfürsten zu Maynz Lbd. Innhalts der Beylag A. berichtet / sondern auch Euer Lbd. damit vorstellen

F 2 wol-

wollen / aus was trifftigen Ursachen Wir nöthig befunden / umb Uns und Euer Lbd. bey Unser und derselben Hohen Authorität und Reichs-Constitutions-mässigen Gewalt zu erhalten / sonderheitlich den von jenen usurpirten unleidentlichen Prædominat über Unsern Præsidenten Grafen von Solms und andere Assessores zu unterbrechen / nicht nur an den von Ingelheim und seine Faction, wie auch an den von Solms die fernere Verordnunge sub Lit. C. D. E. & F. sondern auch die sub G. H. I. beygehende Suspensions-Decreta an den von Ingelheim / Nützen und Wigand ergehen zu lassen / Euer Lbd. gnädigst ersuchend / daß Dieselbe darab steiff halten / auch die Assessores zu gebührenden Gehorsamb und derer genauer Vollziehung ihres Orths ernstlich errinnern und anhalten und zu dem Ende gedachte Decreta Suspensiva entweder Selbst oder durch den Grafen von Solms gehörigen Orthen insinuiren / benebens von ihnen die bey sich habende Cameral-Acta abfordern / oder / da sie etwan wegen einiger particular-Absehen sich damit nicht beladen lassen wolten / doch geschehen lassen / daß aus Unsern immediaten Befehl und Authorität allein der Grafen von Solms solches thun möchte. Wir verbleiben 2c. Wien den 13. Decembr. 1703.

Num. V.

Copia Käyserl. Suspensions-Decreti an den von Ingelheim.

VOn der Röm. Käyserl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herren wegen Frantz Adolph Freyherrn von Ingelheim hiemit anzudeuten und wird demselben errinnerlich seyn / was Ihro Majest. unterm 16. Decembr. nup. an das gesammte Cammer-Gericht sonderlich wegen seiner üblen Conduite und beharrender contravention und Verachtung Dero gnädigsten Befehlen vorstellen und gegen ihn ahnden lassen. Ob nun wohl er und seine Faction darüber unter den 16. Junii nup. einig Exculpation-Schreiben an Ihro Majest. abgegeben. So haben Sie doch daraus nichts befunden / welches ihn davon entschuldigen / oder solche facta justificiren könte / und gienge Ihro Majest. nun auch dieses zu Gemüth / daß derselbe nicht allein davon nicht abstehen / sondern seither noch mehrere dergleichen excessus verüben dörffen. Und weilen nun über dieses alles Ihro durch ohnverdächtige Attestata gezeigt worden / daß er von Ingelheim mit und neben dem Chur-Bayerischen Præsentato Notz wider den von Pyrck umb grosse Summa Geldts Zeugen zu kauffen sich vermessen / und hoc turpi facto sich selbst ohnfähig gemacht habe / daß derselbe / biß er sich von diesem delicto nach rechtlicher Gebühr wird purgirt haben / das Præsidium in Camerâ nicht könne fortführen. So haben mehr Allerhöchstgedachte Ihro Majest. resolvirt / ihme Freyherrn von

Jngelheim / wie hiemit geschiehet / alles Ernsts zu befehlen / daß er sich nicht allein des Præsidii bey Dero Käyserl. Cammer-Gericht so lang und viel / biß derselbe sich von obgedachten excessen purgirt / auch im übrigen Jhro Majest. und allen denen so er so grob beleidiget / Satisfaction wird gegeben haben / enthalten / auch alle bey sich habende Cameral-Acta an die Cammer zuruck geben / sondern auch sich des Tituls Jhres Geheimen Raths und des Römischen Königs Cammer-Herren / von nun an nicht mehr bedienen solle. Und weilen auch ferners Jhro Majest. vorgekommen / wie daß derselbe sich des ihme verliehenen grossen Comitivs sehr mißbrauche / so thun sie demselben befehlen / daß er solches Comitiv in debitâ formâ an Jhro Majest. in termino duorum mensium à dato dieses solle einschicken / auch berichten / was vor Privilegia und Freyheiten / auch welchen Personen er indessen Krafft dieses Comitivs außgetheilt hätte / und im übrigen biß zu Jhro Majest. anderwerter resolution damit inhalten solle / dem er dann gehorsamst nachzukommen wissen wird. Signatum Wien den 13. Decembr. 1703.

Num. VI.

Copia Käyserl. Suspensions-Decreti an den Chur-Bayrischen Præsentatum Nytz sub dato Wien den 13. Decembr. 1703.

Von der Röm. Käyserl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. den Chur-Bayrischen Præsentato Nytz hiemit anzudeuten / es wäre über anderen schweren Klagen Jhro Majest. durch unverdächtige Attestata gezeigt worden / daß derselbe mit und neben dem von Jngelheim umb eine zimbliche Summa Gelds Zeugnuß wider den von Pyrck zu erkauffen / sich vermessen habe. Weilen nun dieses in sich ein so infames factum ist / daß ein jeder / der sich damit vergriffen / sich allerdings unfähig macht / in einem Justitz-Dicasterio zu sitzen / so lang und viel derselbe sich darüber nicht rechtmäßig und vollkommentlich justificirt haben würde; Als thun Jhre Majest. ihme hiemit aus Ober-Hauptlichen Gewalt Inhibition / daß derselbe so lang und viel seine justification hierin Jhro Majest. nicht würde eingeschickt haben / und darüber erkannt worden / er sich von allen Sessionibus Cameralibus und anderen deren anhängigen Actibus entäussern / auch die bey sich habende Cameral-Acta an die Cammer zuruck lieffern solle / bey Vermeidung Dero Allerhöchsten Ungnad und anderen ernstlichen Einsehens. Dem er dann gehorsambst nachzukommen wissen wird. Signatum Wien den 13. Decembr. 1703.

Num.

Num. VII.

Copia Käyserl. Suspensions-Decreti an den Wigand sub dato Wien den 13. Decembr. 1703.

VOn der Röm. Käyserl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn wegen Carl Michel Wigand hiemit anzudeuten / es wäre Ihro Majest. glaubwürdig angezeigt worden / daß / obschon derselbe sein Assessorat im verwichenen 1686sten Jahr nicht nur ipso facto sondern auch schrifftlich resignirt / das Collegium Camerale auch solche angenommen / und darauff derselbe in die Fürstl. Würtzburgische mit dem Assessorat gantz incompatible Cantzlers-Dienst getretten / daß derselbe 10. Jahr hernach / nachdem er bey dem nechst abgelebten Herrn Bischoff zu Würtzburg wegen hervorgebrochener verschiedener malversation in Ungnaden gefallen / es bey einigen åltern Assessoren dahin zu bringen gewust hette / daß dieselbe ihn / ohne neue Præsentation der damahligen Catholischen Ständen des Fränckischen Creyses (die doch durch die vorige Resignation freye Hand bekommen hetten / einen andern nach ihrem Belieben dahin zu præsentiren und vermuthlich ihn wegen erwehnter wider ihn außgebrochener malversation damit nicht würden begnadet haben) in das Collegium als einen Assessorem admittirt hätten. Gestalten nun dieses wegen der mit sich führender Nullität in denen Rechten nicht bestehen kan / noch in des Collegii Macht stehet / ohne Præsentation Assessores einzunehmen / sondern hierin denen præsentirenden Creyß-Ständen ein grosses Præjuditz geschehen ist / welches billig remedirt werden muß. Als thäten Ihre Majest. so lang und viel von dem Assessorat und allen dessen functionibus suspendiren / und anbey alles Ernsts ihm befehlen / alle bey sich habende Cameral-Acta an die Cammer zuruck zu geben / biß die præsentirende Stände / denen es Ihre Majest. zu wissen gethan / sich darüber erklährt / und er Wigand sich zu gedachten Assessorat denen Reichs-Constitutionen gemäß / legitimirt und darüber Ihre Majest. Dero fernere resolution gegeben haben würden / deme er dann gehorsambst nachzukommen wissen wird. Signatum Wien den 13. Decembris 1703.

Num. VIII.

Copia Käyserl. Rescripti an die Catholische Stände des Fränckischen Creyses wegen des für einen Assessorem Cameræ sich anfführenden Wigands de dato 13. Decembr. 1703.

LEO.

LEOPOLD 2c. (Tit.)

WIr setzen ausser Zweiffel/ Ew. And. And. Lbd. Lbd. werden von der grossen Unordnung und Confusion, so bald nach dem Münsterisch- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß bey unserm Cammer-Gericht zu Wetzlar eingerissen/ vor weniger Zeit aber mit grossem præjuditz der Justice, auch verschiedener vornehmer Reichs-Ständen/ so gar auch unser hohen Jurium und reservatorum selbst mehr als zuvor jemahl außgebrochen ist/ gute und versicherte Nachricht haben.

Weilen nun unter anderen bey uns auch dieses angezeigt worden/ wie daß der dahin vor Jahren durch Weyl. Peter Philipp gewesten Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg And. nomine der Catholischen Ständen des Fränckischen Creyses zum Assessorat præsentirt auch angenommen geweste Carl Michael Wigand nach gefolgten 86ten Jahr solch sein Assessorat nicht allein ipso facto, sondern auch schrifftlich wiederumb resignirt/ das Collegium solche resignation auch angenommen/ und darauff der Sächsische Præsentatus Avianus in Seine Stelle kommen seye; Also daß bey dieser Beschaffenheit die Catholische Stände des Fränckischen Creyses wiederumb offene Hände bekommen hätten/ einen andern nach ihrem Belieben dahin zu præsentiren/ und weder das Cammer-Gericht gedachten Wigand/ ohne anderwerthe von ihnen ertheillte Præsentation in das Collegium zu beruffen/ noch er Wigand unterm prætext der ersteren Præsentation dorten sich wiederumb einzutringen befugt gewesen; Dennoch aber hätte derselbe 10. Jahr hernach/ da er bey obgedachten abgelebten Bischoff zu Würtzburg And. wegen verschiedener vorgebrochener Verbrechen in Ungnad kommen/ bey einigen ältern Assessoren es dahin zu bringen gewust daß er vom Collegio wiewohl wider die klahre disposition der Cammer-Gerichts-Ordnung und der ununterbrochenen Observantz im Reich ohne anderwerte Præsentation (mit welcher vermuthlich die præsentirende Stände wegen seiner damahl außgebrochener übler Conduite ihn nicht/ sondern ehender einen andern/ welcher wegen seiner integrität noch keinen solchen Anstoß gelitten hätte/ würden beehret und begnädiget haben) also gantz nulliter zum Assessore wiederumb angenommen worden/ Derselbe auch einer von denjenigen seye/ durch welchen die dort eingerissene jetzige confusion sehr fomentirt werde/ und sonderheitlich in der wider des jetzigen Bischoffs zu Würtzburg And. bey dem Cammer-Gericht ohnlängst erhobenen injurien Klag sein unruhig Gemüth an Tag gegeben hätte. Weilen nun diese Cammer-Gerichtliche Verfügung nicht nur/ wie gemelt/ in sich gantz null von Anfang gewesen/ und also annoch kein solchen Bestand haben kan/ daß gedachter Wigand bey dem Assessorat wider der præsentirenden Ständen Willen müste gelassen werden/ sondern auch ihm am meisten an ihrem Præsentations-Recht dardurch præjudicirt worden seye; So thuen Wir Euer And. And. Lbd. Lbd. dessen hiemit zu dem Ende allergnädigst errinneren/ damit dieselbe zu Conservation und Restablirung ihres hierdurch so sehr lædirten Juris præsentandi an dessen Stelle einen andern/ der nach der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht nur in der Ge-

schicklichkeit sondern auch in seinem Ehrlichen Wandel besser darzu qualificirt seye/ dahin præsentiren möchten/ verbleiben rc. Wien den 15. Decembr. 1703.

Num. IX.

Copia Rescripti Cæsarei an den Grafen von Solms als Käyserl. Cammer-Gerichts-Præsidenten zu Wetzlar/ de dato 13. Dec. 1703.

LEOPOLD rc. (Tit.)

WIr haben uns sowol aus deinen unterthänigsten Berichten vom 30. Jan. 5. und 6. Febr. und 28. Jul. nup. über die unziemende Bezeigung/ mit welcher dir der von Ingelheim/ und zuletzt der Chur-Bayerische Præsentatus Nytz und einige andere Assessores eine Zeithero begegnet / als auch aus einer anderwärter umbständlicher Relation vom 21. Jun. nup. außführlich referiren lassen/ aus was verhinderlichen Ursachen unsere Verordnung vom 16. Dec. nup. wegen des von Ow Præsentation auch anderer in der Cammer überhand genommener Unordnung halber zu gebührender Vollziehung nicht gebracht worden seye. Deßwegen du nicht allein in ein und anderen nähere Instruction von uns verlangest / sondern auch zu gäntzlicher Abstellung solcher so tieff eingerissener Unordnungen eine Reichs-Visitation in Vorschlag bringen/ und damit du aus dem bißherigen Verdruß gesetzet werden möchtest / umb allergnädigste dispensation ratione Sexennii gebetten haben wollest; Nun seynd zwar uns seithero so wohl von unsers Cammer-Richters Ebd. als auch von anderen fast gleichmäßige Relationes, wie auch von dem von Ingelheim und seinen Adhærenten selbst ein Exculpation-Schreiben unterm 16. Jun. nup. eingeloffen/ woraus Wir ersehen/ daß diese nicht nur uns unter dem unerheblichen Vorwand (ob wann alle und jede defectus, so gegen das Cammer-Gericht in universali oder auch in particulari gegen ein und anders besonders Membrum geklagt würden/ von uns anderster nicht als bey einer Reichs-Visitation könten abgethan werden) allen Gehorsam auffsagen wollen/ sondern auch uns und denen/ die ihrem ungerechten Beginnen entgegen gestanden/ und noch stehen/ mit allerhand ungerechten Suspensions- Inquisitions- Exclusions- aus denen plenis und anderen schimpfflichen Begegnüß noch mehr zu insultiren sich nicht gescheuet haben. Wie aber und mit was unumbstoßlichen Fundamentis Wir ihnen diesen Irrthumb wiederleget/ auch die Unerheblichkeit ihrer über die particular-Excessus gethaner Entschuldigungen vor Augen gelegt haben/ daß zeiget unser an sie unter heutigem dato erlassene Antwort sub A. und dessen Beylag sub B. woraus du auch dieses zu ersehen hast/ daß Wir zwar selbst/ umb diesem Unheil aus dem Grund abzuhelffen/ mit dir der Meinung seyen/ daß hierzu eine Reichs-Visitation sehr dienlich/ deßwegen Wir auch würcklich/ umb selbe ins Werck zu richten/ in der Arbeit seynd; Indessen aber gleichwol wegen der grossen auf dem Verzug liegender Gefahr und anderen in dem rescript ange-

gezogenen Bedencklichkeiten halber biß dahin dem angemaßten prædominat dieser Faction über die andere nicht nachsehen / noch gestatten können / daß unsere provisional- und præparations-Verordnungen unvollzogen / mithin Wir und die Unsrige immittelst derenselben ferneren insultibus prostituirt bleiben / auch Wir unsers Vorrechts beraubt werden solten.

Wie nun Wir zu dem End unsers Cammer-Richters Ebd. sub Lit. C. nochmals ganz angelegentlich ersucht / damit unser Absehen umb so mehr hierin erreicht werden möchte / dir nicht nur das Haupt-Rescript an den von Ingelheim und seine Faction zur publication, sondern auch die beygehende Decreta Suspensiva an den von Ingelheim / den Bayerische Præsentatum Nytz und den Assess. Wigand zur Insinuation zuzustellen: oder da Ihre Ebd. etwan wegen anderer respecten in soweit darin mit Ihrer Authorität zu concurriren Bedenckens hätten / sich (wie sie es schon selbst zu verstehen gegeben) nicht zuwider seyn zulassen / daß du aus unserm immediat-Befehl die Insinuation thuest / zu dem Ende dir dann alle zu dieser Sach dienliche und gehörige Rescripta und Decreta in Originali & Copia hiemit beygeschlossen werden / also stehen Wir in der Hoffnung / daß hierdurch die bißherige Verhindernüß gehoben / und du ausser Gefahr weiterer Verschimpffung gesetzet seyn würdest. Allen unverhofften widrigen Falls aber werden Wir darauf sorglich bedacht seyn / dir weitern Schutz und Handhabung angedeyen zu lassen / umb so mehr Wir dann uns auch zu dir allergnädigst versehen / daß wie du das passirte mit genereusem Gemüth und prudenter Conduite übertragen / deine Gegner auch mit ihrer bösen Intention gegen dich nichts gerichtet / sondern sich selbst in grosse Confusion und üble Estime allenthalben damit gesetzet; Also du das jenige / was Wir dir anjetzo weiters aufgetragen / uns und dem Publico zu Lieb in Ansehung der dir daraus zuwachsende grossen reputation gern übernehmen / und die Ortische Præsentation und andere unsere Verordnungen auf die Weiß / wie Wir in vorigen unsern Rescriptis an dich / wie auch an das Cammer-Gericht nochmals verlangen / zum End zu bringen / dir angelegen seyn lassen werdest / verbleiben 2c. Wien den 13. Dec. 1703.

Num. X.

Copia Rescripti an den Reichs-Fiscalen zu Wetzlar von Emmerich.

LEOPOLD 2c. (Tit.)

Wir seynd ganz glaubwürdig berichtet worden / daß der von Ingelheim und die an sich gezogene Assessores nicht nur in jetziger uns strittig gemachter Præsentations-Sach / sondern auch / sogar in dem von dem Assessor Wigand / wider des jetzigen Bischoffs zu Würzburg And. erhobenen Injurien-Process und also in

in causâ omninò privatâ einige aus ihren Commembris an verschiedene Chur- und Fürsten zu dem Ende abgeschickt hätten/ unsere in beeden diesen Sachen ergangene gerechte Verordnungen zu unterbrechen und hierzu die Speesen von dir aus unsern Fiscalischen Mitteln erhoben.

Wie nun uns nicht wenig befrembd vorkombt/ daß dieselbe sich dessen unterstanden und du ihnen die Hand gebotten hattest / da dir doch aus deiner Instruction und Pflicht bekant ist / daß über solche unsere Fiscalische Mittel ihnen kein disposition zustünde / weniger dir gebührt ohne unsern expressen Befehl ihnen solche außfolgen zu lassen ; Als thun Wir dir hiemit allergnädigst befehlen/ dein Verantwortung hierüber in termino duorum mensium einzuschicken/ und zugleich zu berichten/ wie erwehnter Præsident und Assess. dieses practicirt/ unter was für prætext sie dir die Außzahlung angesonnen/ wie viel sie jedesmal erhoben/ und zu was End sie solches verwendet haben/ ferners diese Gelder von ihnen wiederumb zuruck zu forderen und künfftig ihnen auff dergleichen Ansuchen nicht mehr zu willfahren unter der Commination würdest du solchem nicht nachkommen / daß du nicht allein das außgelegte ex proprio soltest wiederum ersetzen müssen/ sondern auch Wir gegen dich noch andere ernstliche Andung und Bestraffung würden vernehmen lassen. Wien den 13. Dec. Anno 1703.

Num. XI.

Copia Käyserl. P. S. an Chur-Trier als Cammer-Richtern.

LEOPOLD (Tit.)

WIr haben zwar verhofft/ nachdem der von Ingelheim und der Chur-Bayerische Præsentatus Nytz auf Zureden des Grafen von Solms sich einmal erklärt/ daß sie sich hinführo aus der Sach halten wolten/ es würden Dero Verordnungen so wol in der Pyrckischen Restitutions-Sach als auch in dem übrigen desto leichter zum effect gebracht werden können : Worauf auch Ew. Ldd. selbst ihr Absehen gehabt hätten/ und deßwegen vermeint/ daß unser Præsident Graf von Solms nunmehr keine Verhindernüß mehr in Vollziehung solcher Verordnungen haben würde. Wie weit man aber sich mit diesen Gedancken verfehlt habe/ und daß solche Erklärung nicht von Hertzen gangen seyn müsse/ solches zeigt sich theils aus beygehender abermahligen Pyrckischen Klag Lit. A. theils aus des Grafen von Solms letztern Bericht/ worin er gemeld/ daß auch der Chur-Bayerische Præsentatus Nytz bald darauf in pleno sich occasione dieser Pyrckischen Restitutions-Sach vernehmen lassen/ daß/ wann auch das Collegium sich zu Ew. Ldd. darüber entdeckten Sentiment und Befelch bequemen würde/ er doch solche zum effect nicht kommen lassen/ sondern sich selbst Satisfaction schaffen und den Collegial-Schluß vor null erklären wolte : Im übrigen aber die Sach an Chur-Bayern berichtet hätte/ und also nunmehr in derselben weiters nichts mehr thun könte noch wolte. Weilen nun aber (1) dieses solche facta seynd/ welche im Reich seithero das Cammer-Gericht auffgericht ist/ nicht erhört seynd ; Dahero wegen ihrer grossen Insolentz und daraus vor dem gantzen Reich zu befahren habender Aergernüß und gefährlichen Consequentien länger nicht können nachgesehen werden / ohne daß hierdurch auch andern Ständen und Reichs-Unterthanen würde Anlaß gegeben werden / diesem bösen Exempel nachzufolgen / und also Wir von keinem des schuldigen Gehorsambs mehr versichert seyn würden.

Fürs andere Wir in dem Rescripto an das Cammer-Gericht und dessen adjuncto B. genugsam deduciren lassen/ daß Wir in solcher Begebenheit Krafft unsers Oberhauptl. Ambts genugsam befugt seyn / durch provisional-Verordnung dem in der Cammer eingerissenen Unwesen zu steuren; dahero der von dieser Faction nunmehr genommene Recursus an den Reichs-Convent (durch welchen sie nur die Sach auffzuhalten / und eine Ursach zu gewinnen vermeynen / wormit sie ihren Ungehorsamb in etwas zu beschönen und continuiren dörfften) solche nicht stecken oder hindern kan.

Als gesinnen Wir an Ew. Ldd. weilen Ihro vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung sehr grosser und genugsamer Gewalt zugelegt ist / solchem insolenten Begönnen nachtrücklichen Einhalt umb so mehr zu thun/ als diese Suspensions-Sach von der Beschaffenheit ist/ daß solche zu erkennen und anzulegen denen Præsidenten und Assessoren nicht zukombt / sondern solcher Gewalt allein uns und Ew. Ldd. nach klarer disposition gedachter Cammer-Gerichts-Ordnung vorbehalten ist; Dahero gedachte faction hierinn uns und Ihro einen unverantwortlichen Eingriff gethan hat. Und nun diese seitherige Erfahrnüß gezeigt/ daß mit dem bißherigen gebrauchten Glimpff und Milde bey dieser unruhigen faction nichts zu richten gewesen/ noch künfftig seyn möchte/ vielmehr dadurch ihre Vermessenheit nur vermehret werde/ in dem sie sich etwan einbildet/ ob wañ man sich nicht getrauete/ die schärffere in der Cammer-Gerichts-Ordnung an Hand gegebene Mittel wegen der jetzigen Conjuncturen gegen sie zu gebrauchen/ daß Ew. Ldd. diese Ungebühr und Vermessenheit der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß wolte entgegen- und im übrigen daran seyn / daß diese faction sich in allem unserm Gerechten und Reichs-Constitutions-mäßigen provisional-Verordnungen gehorsambst bequemen müsse. (3) Weilen auch dieses höchst unbillich und unverantwortlich ist/ daß/ da Ew. Ldd. ihnen die Restitution des von Pyrck so offt anbefohlen/ diese faction jedoch darin bißhero keine Folg geleist/ Wir aber solches umb so weniger länger ansehen lassen können/ als augenscheinlich ist/ daß diese Bedrangnüß wieder ihn von Pyrck nur darumb vorgenommen worden / weilen derselbe mit andern vor Unser und Unsers Præsentati Vorrecht gestanden/ sich des von Ingelheim Intriguen wiedersetzt und die Justitz rühmlich geeyffert hat. So gesinnen Wir an Ew. Ldd. ferners/ Sie wollen auch hierinn mit Ernst daran seyn / daß nicht allein solche Restitution cum omni causâ förderlich alles von dieser faction bißherigen/ und etwan weiters anmassenden Einredens und Opposition ohngehindert ins Werck gerichtet/ sondern auch ihm von Pyrck sein völliges rückständiges und künfftiges Salarium von dem Cammer-Pfennigmeister Inhalts beygehenden Decreti Lit. B. der bißherigen Suspension ungeacht/ möchte eingelieffert / auch sonsten derselbe an andern dorten hervorkommenden Emolumenten nicht verkürtzt werden.

Solten aber Ew. Ldd. etwan wegen ein und andern uns unbekanten particular-Absehen Bedenckens haben/ ihre Authorität und Nahmen hierzu mit beyzutragen/ und also damit unbeladen zu seyn verlangten; So versehen Wir uns doch zu Ihro Freund-gnädiglich/ Sie werden geschehen lassen / daß der Graf von Solms all solches immediate aus Unserer Authorität und Commission allein vollziehen möchte ꝛc. Wien den 13. Decembr. 1703.

Num. XII.

Copia Secundi Rescripti an den Cammer-Gerichts-Præsidenten Grafen von Solms des Assess. von Pyrck Suspension betr.

LEOPOLD (Tit.)

Wohlgebohrner Lieber Getreuer.

DU hast aus denen Beylagen Num. 1. & 2. gehorsambst zu ersehen / was sich der Assess. von Pyrck wegen der gegen ihn noch beharrender Suspension und zugleich entzogener Besoldung / auch besorgter opposition gegen Unsere Verordnung abermahl beklagt und Wir hierauff an des Herrn Cammer-Richters Ldd. rescribirt haben. Weilen nun unter

unter andern Wir Ihre Lbd. frey gestellet/ ob dieselbe mit ihrer Authorität dabey mit concurriren/ oder wegen ein oder andern particular-Absehens damit ohnbeladen seyn wolten/ auf welchen Fall Wir Uns zu Ihro versehenten/ Sie würden geschehen lassen/ daß du immediatè aus Unserer Authorität und commission allein solches vollziehen möchtest. So hast du dich auch hierüber mit Ihrer Lbd. zu vernehmen/ auf den letztern Fall aber thun Wir dir hiemit Unsern vollkommenen Gewalt aufftragen/ alles/ was Wir an des Herrn Cammer-Richters Lbd. gesinnen/ zu vollziehen/ zu dem End dir dann das Decret an den Pfenningmeister hiermit in Originali & Copia, dich dessen auff bedürffenden Fall zu bedienen/ beyschliessen thun/ mit der ferneren allergnädigsten Verordnung/ daß du gedachten von Pyrck in das Cammer-Gericht und seine Stell cum omni causa wiederumb einsetzen und einführen/ und wie ein und anders geschehen und vollzogen werden/ fürderlich berichten sollest/ und verbleiben dir mit Käyserl. Gnaden wohlgewogen. Geben in Unser Stadt Wien den 13ten Dec. Anno Siebenzehenhundert und drey/ Unserer Reiche des Röm. im Sechs des Hungar. im Neun und des Böheim. im Acht und Viertzigsten.

LEOPOLD

Vt. D. A. G. v. Cauniz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

C. F. Consbruck.

Dem Wolgebohrnen unserm Geheimbden Rath Præsidenten bey unserm Käyserl. Cammer-Gericht und des Reichs Lieben Getreuen Friderich Grafen zu Solms und Herren zu Müntzenberg.

Num. XIII.

Copia Decreti an den Pfenningmeister de dato 13. Dec. 1703.

Von der Röm. Käyserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen Philipp Jacoben Krebs Dero Pfenningmeister hiemit anzudeuten/ wie daß Ihro Majest. hinterbracht worden/ daß er Pfenningmeister auff Verordnung des von Ingelheims und seiner faction dem Assessor von Pyrck sein Salarium a die Suspensionis ab officio auffgehalten hätte. Weilen nun Ihro Majest. solches gestalten Umbständen nach für gantz unbillig und ungerecht erkennen/ und also nicht nur ihn von Pyrck in seine völlige Stell/ sondern auch in sein Salarium und andere Emolumenta völlig restituirt haben wollen. So thun Sie ihme Pfenningmeister ernstlich bey Vermeidung Dero höchsten Ungnad und Verlust seines Diensts/ auch anderen schwehren Straffen hiemit befehlen/ und wollen allergnädigst und ernstlich daß derselbe hierin gedachtem von Ingelheim und seiner faction weiters keine parition leisten/ sondern dem von Pyrck seinen Bestallungs-Außstand/ ohngehindert der Suspension richtig einliefferen solle/ deme er dann gehorsambst nachzukommen wissen wird. Signatum Wien den 13. Decembr. Anno 1703.

Num. XIV.

Copia Käyserl. Rescripti an den König in Preussen und Chur-Pfaltz das Cammer-Gericht betreffend/ de dato 13. Dec. 1703.

Manutenenz-Commission betreffend.

LEOPOLD rc.

Euer Lbd. Lbd. werden ausser Zweiffel schon anderwerts benachrichtet seyn/ und haben auch dieselbe es aus dem in unserm an dieselben jeden besonders/ auch unter heutigem dato abgelassenen Rescripto, darinnen wir denselben wegen der Extraordinari-Visitation des Cammer-Gerichts zugeschrieben/ beygelegter Specification

cification der Excessen und Verwirrung zu ersehen/ was für grosse dem Justitz-Wesen sehr præjudicirliche Unordnungen bey unserer Käyserl. Cammer zu Wetzlar/ seither dem Münsterischen Frieden-Schluß nach und nach eingerissen seyen / welche nunmehr dahin außgebrochen / daß unter Direction des ältern Præsidenten Baron von Ingelheim ein gewisse Faction von 7. Assessoren sich zusammen gerottet / und einen ohnerhörten Prædominat über die andere ihre Commembra, welche über die Justitz eyffern/ und sich ihrer Ungerechtigkeiten nicht theilhafftig machen wollen / würcklich angemasset/ und mit solchem ihre Collegas und andere dem Gericht anverwandte Persohnen biß auf das Verderben trucket / und sich davon weder durch uns noch des Cammer-Richters Ldd. nicht abhalten lassen wolle; Wie dann/ als wir unterm 16. Dec. nup. einige Reichs-Constitutions-mäßige provisional-Verordnungen sub Lit. A. zu Stillung dieses Unwesens durch den jüngeren Præsidenten Graffen von Solms derselben publiciren lassen/ sie doch solchen nicht allein keine Parition geleistet/ sondern noch darzu ihre Verbrechen und Insolence noch mehr vermehret/ also/ daß wir bewogen worden/ unter heutigem dato eine fernere Reichs-Constitutions-mäßige provisional-Verordnung sub Lit. B. umb die Bedruckte dardurch von den ungerechten und länger nicht zu erleydenden Gewalt zu retten / gegen diese Faction an mehrgemelten Cammer-Richters Ldd. und Grafen von Solms ergehen zu lassen. Da nun aber verschiedene Bericht uns zukommen / daß sich diese Faction verlauten liesse/ auch dieser unserer ferneren Verordnung sich wiedersetzen/ und in diesem ungerechten Verfahren continuiren zuwollen/ also/ daß sich der Graf von Solms für sich und für die Justitz eyfferende/ und nach einer wahren nachdrücklichen Hülff seuffzende Commembra vor eine Gnad außgebetten: Daß / wann wir fernere Befehl hierinnen an ihne ergehen lassen wolten/ Wir denselben mit einer Manutenentz-Commission auff einige Chur- und Fürsten bekleyden möchte.

Und nun wir unser absonderliches Vertrauen zu Ew. Ldd. Ldd. hierinnen haben/ daß dieselbe unser allergerechteste Reichs-Constitutions-mäßige provisional-Verordnung (welche wegen der auf dem Verzug liegender Gefahr einer gäntzlichen Zerrüttung dieses Collegii und damit die unschuldig Bedrangte nicht länger Hülffloß gelassen werden/ höchstnöthig seynd/ und biß zur Extraordinari Cammer-Visitation, welche etwan so bald nicht zum Stand gebracht werden dörffte/ nicht können verschoben bleiben/ und die jenige/ welche Wir zu deren Vollziehung employren/ gern handhaben/ schützen und respective zum effect bringen helffen wolten/ als thun Wir Ew. Ldd. hiemit vollkommenen Gewalt und Macht dergestalt aufftragen/ daß dieselbe/ im Fall diese faction sich noch weiter widersetzlich bezeigen würde / oder doch sich also anliesse / daß man die Widersetzlichkeit zu besorgen hätte / auf die Nachricht von dem Cammer-Richter oder den Grafen von Solms ihnen zu Vollziehung erwehnter Verordnungen realiter, auch nach Gestalt der Umbständen / mit Arrestirung eines und anderen widerspenstigen mit zulänglicher Assistentz die Hand biethen möchten. Welches uns zu besonderen Gefallen gereichen werde/ und Wir in anderen Fällen gegen Dieselbe allergnädigst erwiederen wollen. Wien den 13. Decembr. 1703.

Num. XV.

Copia Käyserl. P. S. Secundi an Chur-Trier den 13. Dec. 1703. in puncto Manutenentiæ.

P. S. Secundum. LEO.

LEOPOLD ꝛc. (Tit.)

Es haben Euer Lbd. aus deme was der Assessor von Pyrck an Uns unterm 15. Octobr. jüngst berichtet / und Wir an dieselbe zur Nachricht mit gewisser Verordnung beygeschlossen / zu ersehen / wie daß die Ingelheimische Faction sich betrohlich vernehmen lassen solle / daß sie sich Unseren ferneren Verordnungen nochmahls widersetzen wolte.

Wann Wir nun consideriren / wessen sich dieselbe allbereits erkühnet / und Uns über das / nicht nur von dem von Pyrck ; Sondern auch anderst woher / solche Umbständliche Berichte zukommen thun / daß Wir Ursach haben / dargegen zulängliche Vorsehung zu thun / damit Unsere Allerhöchste Authorität nicht weiters prostituiret / auch die für die Justitz eyfferende Commembra des Collegii nicht länger von jenen gedruckt werden. So haben Wir / wie der Beyschluß zeiget / deren Churfürsten zu Brandenburg und Pfaltz Lbd. Lbd. eine Provisional-Commission auffgetragen daß Dieselbe auff Euer Lbd. oder des Grafen von Solms Nachricht / daß solche opposition zu besorgen seye / ihnen gnugsame Assistentz zu Vollziehung Unserer weiteren Verordnungen leisten solten. Weilen Wir nun das Vertrauen zu Ihrer Lbd. Lbd. haben / daß Sie hierin Uns nicht aus Handen gehen werden ; So haben Wir Euer Lbd. hievon zu dem Ende Nachricht geben wollen / daß Sie oder der Graf von Solms sich dieser nach gestalten Dingen / bedienen / auch auff allen Fall sich gesichert wissen möchten. Und Wir verbleiben Euer Lbd. mit ꝛc.
Wien den 13. Decembr. 1703.

Num. XVI.

Copia wiederhohlter angelegener Bitte des Käys. Fiscalis von Einrich / das Anruffen wider Chur-Bayern betreffend / exhib. den 15. Nov. 1703.

Hochwürdigster ꝛc.

Mir ist am vergangenen Sambstag als den 10. dieses von dem Protonotario Michael, wegen meines gethanen Ansuchens der Befehl Mündlich angedeutet worden / daß ich wider Chur Bayern damit verfahren solle / kein Schrifftliches Decret aber mir wolle ertheilt werden. Nun muß ich ausser allen Zweiffel setzen / daß solches Verfahren / bey dem Käyserl. Hoffe mir zum ärgsten werde auffgenommen werden / wann ich als Procurator Caesaris & Imperii, nachdeme die Avocatorien von Ihro Majest. und dem Reich / gegen Chur-Bayern außgelassen und allenthalben seynd publicirt worden / unerachtet nach deren Buchstäblichen Inhalt / die von Ihro Churfürstl. Durchl. beschehene Unternehmungen / wider alle Reichs-Satzungen / Profan-Frieden / Executions-Ordnung und Westphälischen Frieden-Schluß directe streben / und nicht anderst als für einen öffentlichen Friedens-Bruch angesehen werden können / auch gesambte Chur- und Fürsten dafür angesehen und erklähret haben / mich unterstehen thäte / Gericht- und öffentlich zu begehren / daß Seiner Churfürstl. Durchl. als einem Crayß-außschreibenden Fürsten die Execution der säumigen Stände mögte auffgetragen werden / welches mich in periculo famæ, honoris, imò fortunarum mearum constituiren und nicht allein Männiglich im gantzen Röm. Reich / zu meiner grossen blame befrembden ; Sondern auch von Ihrer Käyserl. Majest. nichts wenigers als ein grosser Verweiß mir wiederfahren / oder wohl gar eine äusserste Bestraffung unverschuldet erfolgen würde. Also zu meiner Exculpation und Entschuldigung ein Schrifftliches Decretum billich suche / welches dann / wann es eine Sache mit dem Anruffen ist / die man sich getrauet zu verantworten / mir ohne Ursach versaget / widerigen Fall aber / da solche Verantwortung bedencklich / dieselbe mir gar ungütlich zugeschoben würde. Bitte derowegen nochmahlen / mich entweder solchen Anruffens wider Bayern zu entheben / oder aber / da es ja geschehen solte / mir dessen Schrifftlichen Befehl per Decretum Pleni zu ertheilen / mich damit vor meine Person haben zu entschuldigen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

LEOPOLD ꝛc. (Tit.)

Es haben Euer Lbd. aus deme was der Assessor von Pyrck an Uns unterm 15. Octobr. ...p. berichtet / und Wir an dieselbe zur Nachricht mit gewisser Verordnung beygeschlossen / zu ersehen / wie daß die Ingelheimische Faction sich betrohlich vernehmen lassen solle / daß sie sich Unseren ferneren Verordnungen nochmahls widersetzen wolte.

Wann Wir nun consideriren / wessen sich dieselbe allbereits erkühnet / und Uns über das / nicht nur von dem von Pyrck; Sondern auch anderst woher / solche Umbständliche Berichte zukommen thun / daß Wir Ursach haben / dargegen zulängliche Vorsehung zu thun / damit Unsere Allerhöchste Authorität nicht weiters prostituiret / auch die für die Justitz eyfferende Commembra des Collegii nicht länger von jenen gedruckt werden. So haben Wir / wie der Beyschluß zeiget / deren Churfürsten zu Brandenburg und Pfaltz Lbd. Lbd. eine Provisional-Commission auffgetragen daß Dieselbe auff Euer Lbd. oder des Grafen von Solms Nachricht / daß solche opposition zu besorgen seye / ihnen gnugsame Assistentz zu Vollziehung Unserer weiteren Verordnungen leisten solten. Weilen Wir nun das Vertrauen zu Ihrer Lbd. Lbd. haben / daß Sie hierin Uns nicht aus Handen gehen werden; So haben Wir Euer Lbd. hievon zu dem Ende Nachricht geben wollen / daß Sie oder der Graf von Solms sich dieser nach gestalten Dingen / bedienen / auch auff allen Fall sich gesichert wissen möchten. Und Wir verbleiben Euer Lbd. mit ꝛc. Wien den 13. Decembr. 1703.

Num. XVI.

Copia wiederhohlter angelegener Bitte des Käys. Fiscalis von Emrich / das Anruffen wider Chur-Bayern betreffend / exhib. den 15. Nov. 1703.

Hochwürdigster ꝛc.

Mir ist am vergangenen Sambstag als den 10. dieses von dem Protonotario Michael, wegen meines gethanen Ansuchens der Befehl Mündlich angedeutet worden / daß ich wider Chur Bayern damit verfahren solle / kein Schrifftliches Decret aber mir wolle ertheilt werden. Nun muß ich ausser allen Zweiffel setzen / daß solches Verfahren / bey dem Käyserl. Hoffe mir zum ärgsten werde auffgenommen werden / wann ich als Procurator Cæsaris & Imperii, nachdeme die Avocatorien von Ihro Majest. und dem Reich / gegen Chur-Bayern außgelassen und allenthalben seynd publicirt worden / unerachtet nach deren Buchstäblichen Inhalt / die von Ihro Churfürstl. Durchl. beschehene Unternehmungen / wider alle Reichs-Satzungen / Profan-Frieden / Executions-Ordnung und Westphälischen Friedens-Schluß directè streben / und nicht anderst als für einen öffentlichen Friedens-Bruch angesehen werden können / auch gesambte Chur- und Fürsten dafür angesehen und erklähret haben / mich unterstehen thäte / Gericht- und öffentlich zu begehren / daß Seiner Churfürstl. Durchl. als einem Creyß-außschreibenden Fürsten die Execution der säumigen Stände mögte auffgetragen werden / welches mich in periculo famæ, honoris, imò fortunarum mearum constituiren und nicht allein Männiglich im gantzen Röm. Reich / zu meiner grossen blame befrembden; Sondern auch von Ihrer Käyserl. Majest. nichts wenigers als ein grosser Verweiß mir wiederfahren / oder wohl gar eine äusserste Bestraffung unverschuldet erfolgen würde. Also zu meiner Exculpation und Entschuldigung ein Schrifftliches Decretum billich suche / welches dann / wann es eine Sache mit dem Anruffen ist / die man sich getrauet zu verantworten / mir ohne Ursach versaget / widerigen Fall aber / da solche Verantwortung bedencklich / dieselbe mir gar ungütlich zugeschoben würde. Bitte derowegen nochmahlen / mich entweder solchen Anruffens wider Bayern zu entheben / oder aber / da es ja geschehen solte / mir dessen Schrifftlichen Befehl per Decretum Pleni zu ertheilen / mich damit vor meine Person haben zu entschuldigen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

LEOPOLD 2c. (Tit.)

Es haben Euer Ldd. aus deme was der Assessor von Pyrck an Uns unterm 15. Octobr. ...
berichtet / und Wir an dieselbe zur Nachricht mit gewisser Verordnung beygeschlossen / zu
ersehen / wie daß die Ingelheimische Faction sich betrohlich vernehmen lassen solle / daß
sie sich Unseren ferneren Verordnungen nochmahls widersetzen wolte.
Wann Wir nun consideriren / wessen sich dieselbe allbereits erkühnet / und Uns über das /
nicht nur von dem von Pyrck ; Sondern auch anderst woher / solche Umbständliche Berichte zu
kommen thun / daß Wir Ursach haben / dargegen zulängliche Vorsehung zu thun / damit Unsere
Allerhöchste Authorität nicht weiters prostituiret / auch die für die Justitz eyfferende Commen-
bra des Collegii nicht länger von jenen gedruckt werden. So haben Wir / wie der Beyschluß ze...
get / deren Churfürsten zu Brandenburg und Pfaltz Ldd. Ldd. eine Provisional-Commission
auffgetragen daß Dieselbe auff Euer Ldd. oder des Grafen von Solms Nachricht / daß solche op-
position zu besorgen seye / ihnen gnugsame Assistentz zu Vollziehung Unserer weiteren Verord-
nungen leisten solten. Weilen Wir nun das Vertrauen zu Ihrer Ldd. Ldd. haben / daß Sie hie...
rin Uns nicht aus Handen gehen werden ; So haben Wir Euer Ldd. hievon zu dem Ende Nach-
richt geben wollen / daß Sie oder der Graf von Solms sich dieser nach gestalten Dingen / bedie-
nen / auch auff allen Fall sich gesichert wissen möchten. Und Wir verbleiben Euer Ldd. mit 2c.
Wien den 13. Decembr. 1703.

Num. XVI.

Copia wiederhohlter angelegener Bitte des Käys. Fiscalis von Ein...
rich / das Anruffen wider Chur-Bayern betreffend / exhib. den 15. Nov. 1703.

Hochwürdigster 2c.

Mir ist am vergangenen Sambstag als den 10. dieses von dem Protonotario Michael...
wegen meines gethanen Ansuchens der Befehl Mündlich angedeutet worden / daß ich
wider Chur Bayern damit verfahren solle / kein Schrifftliches Decret aber mit volle...
theilt werden. Nun muß ich ausser allen Zweiffel setzen / daß solches Verfahren / bey
dem Käyserl. Hoffe mir zum ärgsten werde auffgenommen werden / wann ich als Procurator Cæ-
saris & Imperii, nachdeme die Avocatorien von Ihro Majest. und dem Reich / gegen Chur-Bay...
ern außgelassen und allenthalben seynd publicirt worden / unerachtet nach deren Buchstäblichen
Inhalt / die von Ihro Churfürstl. Durchl. beschehene Unternehmungen / wider alle Reichs-Sa-
tzungen / Profan-Frieden / Executions-Ordnung und Westphälischen Friedens-Schluß directe
streben / und nicht anderst als für einen öffentlichen Friedens-Bruch angesehen werden können /
auch gesambte Chur- und Fürsten dafür angesehen und erklähret haben / mich unterstehen thäte /
Gerichts- und öffentlich zu begehren / daß Seiner Churfürstl. Durchl. als einem Creyß-außschrei-
benden Fürsten die Execution der säumigen Stände mögte auffgetragen werden / welches mich in
periculo famæ, honoris, imò fortunarum mearum constituiren und nicht allein Männiglich
im gantzen Röm. Reich / zu meiner grossen blame befrembden ; Sondern auch von Ihrer Käy-
serl. Majest. nichts wenigers als ein grosser Verweiß mir wiederfahren / oder wohl gar eine äusser-
ste Bestraffung unverschuldet erfolgen würde. Also zu meiner Exculpation und Entschuldigung
ein Schrifftliches Decretum billich suche / welches dann / wann es eine Sache mit dem Anruffen
ist / die man sich getrauet zu verantworten / mir ohne Ursach versaget / widerigen Fall aber / ...
solche Verantwortung bedencklich / dieselbe mir gar ungütlich zugeschoben würde. Bitte dero-
wegen nochmahlen / mich entweder solchen Anruffens wider Bayern zu entheben / oder aber, ...
es ja geschehen solte / mir dessen Schrifftlichen Befehl per Decretum Pleni zu ertheilen /
mich damit vor meine Person haben zu entschuldigen.

Hierüber 2c. 2c.

LEOPOLD rc. (Tit.)

Es haben Euer Lbd. aus deme was der Assessor von Pyrck an Uns unterm 15. Octobr. Jüngst berichtet / und Wir an dieselbe zur Nachricht mit gewisser Verordnung beygeschlossen / zu ersehen / wie daß die Ingelheimische Faction sich betrohlich vernehmen lassen solle / daß sie sich Unseren ferneren Verordnungen nochmahls widersetzen wolte.

Wann Wir nun considerirn / wessen sich dieselbe allbereits erkühnet / und Uns über das / nicht nur von dem von Pyrck; Sondern auch anderst woher / solche Umbständliche Berichte zukommen thun / daß Wir Ursach haben / dargegen zulängliche Vorsehung zu thun / damit Unsere Allerhöchste Authorität nicht weiters prostituiret / auch die für die Justitz eyfferende Commembra des Collegii nicht länger von jenen gedruckt werden. So haben Wir / wie der Beyschluß zeiget / deren Churfürsten zu Brandenburg und Pfaltz Lbd. Lbd. eine Provisional-Commission auffgetragen daß Dieselbe auff Euer Lbd. oder des Grafen von Solms Nachricht / daß solche opposition zu besorgen seye / ihnen gnugsame Assistentz zu Vollziehung Unserer weiteren Verordnungen leisten solten. Weilen Wir nun das Vertrauen zu Ihrer Lbd. Lbd. haben / daß Sie hierin Uns nicht aus Handen gehen werden; So haben Wir Euer Lbd. hievon zu dem Ende Nachricht geben wollen / daß Sie oder der Graf von Solms sich dieser nach gestalten Dingen / bedienen / auch auff allen Fall sich gesichert wissen möchten. Und Wir verbleiben Euer Lbd. mit rc. Wien den 13. Decembr. 1703.

Num. XVI.

Copia wiederhohlter angelegener Bitte des Käys. Fiscalis von Emtrich / das Anruffen wider Chur-Bayern betreffend / exhib. den 15. Nov. 1703.

Hochwürdigster rc.

Mir ist am vergangenen Sambstag als den 10. dieses von dem Protonotario Michael, wegen meines gethanen Ansuchens der Befehl Mündlich angedeutet worden / daß ich wider Chur Bayern damit verfahren solle / kein Schrifftliches Decret aber mit wolle ertheilt werden. Nun muß ich ausser allen Zweiffel setzen / daß solches Verfahren / bey dem Käyserl. Hoffe mir zum ärgsten werde auffgenommen werden / wann ich als Procurator Caesaris & Imperii, nachdeme die Avocatorien von Ihro Majest. und dem Reich / gegen Chur-Bayern außgelassen und allenthalben seynd publicirt worden / unerachtet nach deren Buchstäblichen Inhalt / die von Ihro Churfürstl. Durchl. beschehene Unternehmungen / wider alle Reichs-Satzungen / Profan-Frieden / Executions-Ordnung und Westphälischen Friedens-Schluß directe streben / und nicht anderst als für einen öffentlichen Friedens-Bruch angesehen werden können / auch gesambte Chur- und Fürsten dafür angesehen und erklähret haben / mich unterstehen thäte / Gericht- und öffentlich zu begehren / daß Seiner Churfürstl. Durchl. als einem Creyß-außschreibenden Fürsten die Execution der säumigen Stände mögte auffgetragen werden / welches mich in periculo famae, honoris, imò fortunarum mearum constituiren und nicht allein Männiglich im gantzen Röm. Reich / zu meiner grossen blame befreimbden; Sondern auch von Ihrer Käyserl. Majest. nichts wenigers als ein grosser Verweiß mir wiederfahren / oder wohl gar eine äusserste Bestraffung unverschuldet erfolgen würde. Also zu meiner Exculpation und Entschuldigung ein Schrifftliches Decretum billich suche / welches dann / wann es eine Sache mit dem Anruffen ist / die man sich getrauet zu verantworten / mir ohne Ursach versaget / widerigen Fall aber / da solche Verantwortung bedencklich / dieselbe mir gar ungütlich zugeschoben würde. Bitte deswegen nochmahlen / mich entweder solchen Anruffens wider Bayern zu entheben / oder aber / da es ja geschehen solte / mir dessen Schrifftlichen Befehl per Decretum Pleni zu ertheilen / mich damit vor meine Person haben zu entschuldigen.

Hierüber rc. rc.

LEOPOLD rc. (Tit.)

Es haben Euer Ldd. aus deme was der Assessor von Pyrck an Uns unterm 15. Octobr. auf berichtet / und Wir an dieselbe zur Nachricht mit gewisser Verordnung beygeschlossen / zu ersehen / wie daß die Ingelheimische Faction sich betrohlich vernehmen lassen solle / daß sie sich Unseren ferneren Verordnungen nochmahls widersetzen wolte.

Wann Wir nun consideriren / wessen sich dieselbe allbereits erkühnet / und Uns aber das / nicht nur von dem von Pyrck ; Sondern auch anderst woher / solche Umbständliche Berichte zukommen thun / daß Wir Ursach haben / dargegen zulängliche Vorsehung zu thun / damit Unsere Allerhöchste Authorität nicht weiters prostituiret / auch die für die Justitz eyfferende Commembra des Collegii nicht länger von jenen gedruckt werden. So haben Wir / wie der Beyschluß zeiget / deren Churfürsten zu Brandenburg und Pfaltz Ldd. Ldd. eine Provisional-Commission auffgetragen daß Dieselbe auff Euer Ldd. oder des Grafen von Solms Nachricht / daß solche opposition zu besorgen seye / ihnen gnugsame Assistentz zu Vollziehung Unserer weiteren Verordnungen leisten solten. Weilen Wir nun das Vertrauen zu Ihrer Ldd. Ldd. haben / daß Sie hierin Uns nicht aus Handen gehen werden ; So haben Wir Euer Ldd. hievon zu dem Ende Nachricht geben wollen / daß Sie oder der Graf von Solms sich dieser nach gestalten Dingen / bedienen / auch auff allen Fall sich gesichert wissen möchten. Und Wir verbleiben Euer Ldd. mit rc. Wien den 13. Decembr. 1703.

Num. XVI.

Copia wiederhohlter angelegener Bitte des Käys. Fiscalis von Emerich / das Anruffen wider Chur-Bayern betreffend / exhib. den 15. Nov. 1703.

Hochwürdigster rc.

Mir ist am vergangenen Sambstag als den 10. dieses von dem Protonotario Michael, wegen meines gethanen Ansuchens der Befehl Mündlich angedeutet worden / daß ich wider Chur Bayern damit verfahren solle / kein Schrifftliches Decret aber mir wolle ertheilt werden. Nun muß ich ausser allen Zweiffel setzen / daß solches Verfahren / bey dem Käyserl. Hoffe mir zum ärgsten werde auffgenommen werden / wann ich als Procurator Caesaris & Imperii, nachdeme die Avocatorien von Ihro Majest. und dem Reich / gegen Chur-Bayern außgelassen und allenthalben seynd publicirt worden / unerachtet nach deren Buchstäblichen Inhalt / die von Ihro Churfürstl. Durchl. beschehene Unternehmungen / wider alle Reichs-Satzungen / Profan-Frieden / Executions-Ordnung und Westphälischen Friedens-Schluß directe streben / und nicht anderst als für einen öffentlichen Friedens-Bruch angesehen werden können / auch gesambte Chur- und Fürsten dafür angesehen und erklähret haben / mich unterstehen thäte / Gericht- und öffentlich zu begehren / daß Seiner Churfürstl. Durchl. als einem Creyß-außschreibenden Fürsten die Execution der säumigen Stände mögte auffgetragen werden / welches mich in periculo famae, honoris, imò fortunarum mearum constituiren und nicht allein Männiglich im gantzen Röm. Reich / zu meiner grossen blame befreimbden ; Sondern auch von Ihrer Käyserl. Majest. nichts wenigers als ein grosser Verweiß mir wiederfahren / oder wohl gar eine äusserste Bestraffung unverschuldet erfolgen würde. Also zu meiner Exculpation und Entschuldigung ein Schrifftliches Decretum billich suche / welches dann / wann es eine Sache mit dem Anruffen ist / die man sich getrauet zu verantworten / mir ohne Ursach versaget / widerigen Fall aber / da solche Verantwortung bedencklich / dieselbe mir gar ungütlich zugeschoben würde. Bitte derowegen nochmahlen / mich entweder solchen Anruffens wider Bayern zu entheben / oder aber, so es ja geschehen solte / mir dessen Schrifftlichen Befehl per Decretum Pleni zu ertheilen / mich damit vor meine Person haben zu entschuldigen.

Hierüber rc. rc.

LEOPOLD ꝛc. (Tit.)

ES haben Euer Lbd. aus deme was der Assessor von Pyrck an Uns unterm 15. Octobris berichtet / und Wir an dieselbe zur Nachricht mit gewisser Verordnung beygeschlossen / zu ersehen / wie daß die Ingelheimische Faction sich betrohlich vernehmen lassen soll / daß sie sich Unseren ferneren Verordnungen nochmahls widersetzen wolte.

Wann Wir nun consideriren / wessen sich dieselbe allbereits erkühnet / und Uns über das / nicht nur von dem von Pyrck ; Sondern auch anderst woher / solche Umbständliche Bericht zukommen thun / daß Wir Ursach haben / dargegen zulängliche Vorsehung zu thun / damit Unsere Allerhöchste Authorität nicht weiters prostituiret / auch die für die Justitz eyfferende Commembra des Collegii nicht länger von jenen gedruckt werden. So haben Wir / mit der Beschluß gemäß / deren Churfürsten zu Brandenburg und Pfaltz Lbd. Lbd. eine Provisional-Commission auffgetragen daß Dieselbe auff Euer Lbd. oder des Grafen von Solms Nachricht / daß solche Opposition zu besorgen seye / ihnen genugsame Assistentz zu Vollziehung Unserer weitern Verordnungen leisten solten. Weilen Wir nun das Vertrauen zu Ihrer Lbd. Lbd. haben / daß Sie hierin Uns nicht aus Handen gehen werden ; So haben Wir Euer Lbd. hievon zu dem Ende Nachricht geben wollen / daß Sie oder der Graf von Solms sich dieser nach gestalten Dingen / bedienen / auch auff allen Fall sich gesichert wissen möchten. Und Wir verbleiben Euer Lbd. ꝛc. ꝛc. Wien den 13. Decembr. 1703.

Num, XVI.

Copia wiederhohlter angelegener Bitte des Käys. Fiscalis von Sinnrich / das Anruffen wider Chur-Bayern betreffend / exhib. den 15. Nov. 1703.

Hochwürdigster ꝛc.

MIr ist am vergangenen Samdstag als den 10. dieses von dem Protonotario Mechel, wegen meines gethanen Ansuchens der Befehl Mündlich angedeutet worden / daß ich wider Chur Bayern damit verfahren solle / kein Schrifftliches Decret aber mir wolle ertheilt werden. Nun muß ich ausser allen Zweiffel setzen / daß solches Verfahren / bey dem Käyserl. Hoffe mir zum ärgsten werde auffgenommen werden / wann ich als Procurator Caesaris & Imperii, nachdeme die Avocatorien von Ihro Majest. und dem Reich / gegen Chur-Bayern außgelassen und allenthalben seynd publiciret worden / unerachtet nach deren Buchstäblichen Inhalt / die von Ihro Churfürstl. Durchl. beschehene Unternehmungen / wider alle Reichs-Satzungen / Profan-Frieden / Executions-Ordnung und Westphälischen Friedens-Schluß directè streben / und nicht anderst als für einen öffentlichen Friedens-Bruch angesehen werden können / auch gesambte Chur- und Fürsten dafür angesehen und erklähret haben / mich unterstehen thäte / Gericht- und öffentlich zu begehren / daß Seiner Churfürstl. Durchl. als einem Creyß-ausschreibenden Fürsten die Execution der säumigen Stände mögte auffgetragen werden / welches mich in periculo famae, honoris, imò fortunarum mearum constituiren und nicht allein Niemand im gantzen Röm. Reich / zu meiner grossen blame befremdden ; Sondern auch bey Ihro Käyserl. Majest. nichts wenigers als ein grosser Verweiß mir widerfahren / oder wohl gar eine höchste Bestraffung unverschuldet erfolgen würde. Also zu meiner Exculpation und Entschuldigung ein Schrifftliches Decretum beslich suche / welches dann / wann es eine Sache mit dem Rechte ist / die man sich getrauet zu verantworten / mir ohne Ursach versaget / widrigen Fall aber / da solche Verantwortung bedencklich / dieselbe mir gar ungütlich zugeschoben würde. Bitte dero wegen nochmahlen / mich entweder solchen Anruffens wider Bayern zu entheben / oder aber / da es ja geschehen solte / mir dessen Schrifftlichen Befehl per Decretum Plenum zu ertheilen / mich damit vor meine Person haben zu entschuldigen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

LEOPOLD ꝛc. (Tit.)

Es haben Euer Lbd. aus deme was der Assessor von Pyrck an Uns unterm 15. Octobr. Anj. berichtet / und Wir an dieselbe zur Nachricht mit gewisser Verordnung beygeschlossen / zu ersehen / wie daß die Ingelheimische Faction sich betrohlich vernehmen lassen solle / daß sie sich Unseren ferneren Verordnungen nochmahls widersetzen wolte.

Wann Wir nun consideriren / wessen sich dieselbe allbereits erkühnet / und Uns aber das / nicht nur von dem von Pyrck; Sondern auch anderst woher / solche Umbständliche Berichte zukommen thun / daß Wir Ursach haben / dargegen zulängliche Vorsehung zu thun / damit Unsere Allerhöchste Authorität nicht weiters prostituiret / auch die für die Justitz eyfferende Commembra des Collegii nicht länger von jenen gedruckt werden. So haben Wir / wie der Beyschluß zeiget / deren Churfürsten zu Brandenburg und Pfaltz Lbd. Lbd. eine Provisional-Commission auffgetragen daß Dieselbe auff Euer Lbd. oder des Grafen von Solms Nachricht / daß solche opposition zu besorgen seye / ihnen gnugsame Assistentz zu Vollziehung Unserer weiteren Verordnungen leisten solten. Weilen Wir nun das Vertrauen zu Ihrer Lbd. Lbd. haben / daß Sie hierin Uns nicht aus Handen gehen werden; So haben Wir Euer Lbd. hievon zu dem Ende Nachricht geben wollen / daß Sie oder der Graf von Solms sich dieser nach gestalten Dingen / bedienen / auch auff allen Fall sich gesichert wissen möchten. Und Wir verbleiben Euer Lbd. mit ꝛc. Wien den 13. Decembr. 1703.

Num. XVI.

Copia wiederhohlter angelegener Bitte des Käys. Fiscalis von Emerich / das Anruffen wider Chur-Bayern betreffend / exhib. den 15. Nov. 1703.

Hochwürdigster ꝛc.

Mir ist am vergangenen Sambstag als den 10. dieses von dem Protonotario Michael, wegen meines gethanen Ansuchens der Befehl Mündlich angedeutet worden / daß ich wider Chur Bayern damit verfahren solle / kein Schrifftliches Decret aber mir wolle ertheilt werden. Nun muß ich ausser allen Zweiffel setzen / daß solches Verfahren / bey dem Käyserl. Hoffe mir zum ärgsten werde auffgenommen werden / wann ich als Procurator Caesaris & Imperii, nachdeme die Avocatorien von Ihro Majest. und dem Reich / gegen Chur-Bayern außgelassen und allenthalben seynd publicirt worden / unerachtet nach deren Buchstäblichen Inhalt / die von Ihro Churfürstl. Durchl. beschehene Unternehmungen / wider alle Reichs-Satzungen / Profan-Frieden / Executions-Ordnung und Westphälischen Friedens-Schluß directe streben / und nicht anderst als für einen öffentlichen Friedens-Bruch angesehen werden können / auch gesambte Chur- und Fürsten dafür angesehen und erklähret haben / mich unterstehen thäte / Gericht- und öffentlich zu begehren / daß Seiner Churfürstl. Durchl. als einem Creyß-außschreibenden Fürsten die Execution der säumigen Stände mögte auffgetragen werden / welches mich in periculo famae, honoris, imò fortunarum mearum constituiren und nicht allein Männiglich im gantzen Röm. Reich / zu meiner grossen blame befrembden; Sondern auch von Ihrer Käyserl. Majest. nichts wenigers als ein grosser Verweiß mir wiederfahren / oder wohl gar eine harteste Bestraffung unverschuldet erfolgen würde. Also zu meiner Exculpation und Entschuldigung ein Schrifftliches Decretum billich suche / welches dann / wann es eine Sache mit dem Anruffen ist / die man sich getrauet zu verantworten / mir ohne Ursach versaget / widerigen Fall aber / da solche Verantwortung bedencklich / dieselbe mir gar ungütlich zugeschoben würde. Bitte demnach wegen nochmahlen / mich entweder solchen Anruffens wider Bayern zu entheben / oder aber, da es ja geschehen solte / mir dessen Schrifftlichen Befehl per Decretum Pleni zu ertheilen / mich damit vor meine Person haben zu entschuldigen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

LEOPOLD ꝛc. (Tit.)

Es haben Euer Lbd. aus deme was der Assessor von Pyrck an Uns unterm 15. Octobr. dieses berichtet / und Wir an dieselbe zur Nachricht mit gewisser Verordnung beygeschlossen / zu ersehen / wie daß die Ingelheimische Faction sich betrohlich vernehmen lassen solle / daß sie sich Unseren ferneren Verordnungen nochmahls widersetzen wolte.

Wann Wir nun consideriren / wessen sich dieselbe allbereits erkühnet / und Uns aber das / nicht nur von dem von Pyrck ; Sondern auch anderst woher / solche Umbständliche Berichte zukommen thun / daß Wir Ursach haben / dargegen zulängliche Vorsehung zu thun / damit Unsere Allerhöchste Authorität nicht weiters prostituiret / auch die für die Justitz eyfferende Commembra des Collegii nicht länger von jenen gedruckt werden. So haben Wir / wie der Beyschluß zeiget / deren Churfürsten zu Brandenburg und Pfaltz Lbd. Lbd. eine Provisional-Commission auffgetragen daß Dieselbe auff Euer Lbd. oder des Grafen von Solms Nachricht / daß solche opposition zu besorgen seye / ihnen genugsame Assistentz zu Vollziehung Unserer weiteren Verordnungen leisten solten. Weilen Wir nun das Vertrauen zu Ihrer Lbd. Lbd. haben / daß Sie hierin Uns nicht aus Handen gehen werden ; So haben Wir Euer Lbd. hievon zu dem Ende Nachricht geben wollen / daß Sie oder der Graf von Solms sich dieser nach gestalten Dingen / bedienen / auch auff allen Fall sich gesichert wissen möchten. Und Wir verbleiben Euer Lbd. mit ꝛc.

Wien den 13. Decembr. 1703.

Num. XVI.

Copia wiederhohlter angelegener Bitte des Käys. Fiscalis von Emmerich / das Anruffen wider Chur-Bayern betreffend / exhib. den 15. Nov. 1703.

Hochwürdigster ꝛc.

MIr ist am vergangenen Sambstag als den 10. dieses von dem Protonotario Michael, wegen meines gethanen Ansuchens der Befehl Mündlich angedeutet worden / daß ich wider Chur Bayern damit verfahren solle / kein Schrifftliches Decret aber mir wolle ertheilt werden. Nun muß ich ausser allen Zweiffel setzen / daß solches Verfahren / bey dem Käyserl. Hoffe mir zum ärgsten werde auffgenommen werden / wann ich als Procurator Caesaris & Imperii, nachdeme die Avocatorien von Ihro Majest. und dem Reich / gegen Chur-Bayern außgelassen und allenthalben seynd publicirt worden / unerachtet nach deren Buchstäblichen Inhalt / die von Ihro Churfürstl. Durchl. beschehene Unternehmungen / wider alle Reichs-Satzungen / Profan-Frieden / Executions-Ordnung und Westphälischen Friedens-Schluß directe streben / und nicht anderst als für einen öffentlichen Friedens-Bruch angesehen werden können / auch gesambte Chur- und Fürsten dafür angesehen und erklähret haben / mich unterstehen thäte / Gericht- und öffentlich zu begehren / daß Seiner Churfürstl. Durchl. als einem Creyß-ausschreibenden Fürsten die Execution der säumigen Stände mögte auffgetragen werden / welches mich in periculo famae, honoris, imò fortunarum mearum constituiren und nicht allein Männiglich im gantzen Röm. Reich / zu meiner grossen blame befrembden ; Sondern auch von Ihrer Käyserl. Majest. nichts wenigers als ein grosser Verweiß mir wiederfahren / oder wohl gar eine äusserste Bestraffung unverschuldet erfolgen würde. Also zu meiner Exculpation und Entschuldigung ein Schrifftliches Decretum billich suche / welches dann / wann es eine Sache mit dem Anruffen ist / die man sich getrauet zu verantworten / mir ohne Ursach versaget / widerigen Fall aber / da solche Verantwortung bedencklich / dieselbe mir gar ungütlich zugeschoben würde. Bitte dero wegen nochmahlen / mich entweder solchen Anruffens wider Bayern zu entheben / oder aber / da es ja geschehen solte / mir dessen Schrifftlichen Befehl per Decretum Pleni zu ertheilen / mich damit vor meine Person haben zu entschuldigen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

LEOPOLD rc. (Tit.)

Es haben Euer Lbd. aus deme was der Assessor von Pyrck an Uns unterm 15. Octobr. uns
berichtet / und Wir an dieselbe zur Nachricht mit gewisser Verordnung beygeschlossen / zu
ersehen / wie daß die Ingelheimische Faction sich betrohlich vernehmen lassen solle / daß
sie sich Unseren ferneren Verordnungen nochmahls widersetzen wolte.
Wann Wir nun considerirẽ / wessen sich dieselbe allbereits erkühnet / und Uns aber das /
nicht nur von dem von Pyrck ; Sondern auch anderst weher / solche Umbständliche Berichte zu-
kommen thun / daß Wir Ursach haben / dargegen zulängliche Vorsehung zu thun / damit Unsere
Allerhöchste Authorität nicht weiters prostituiret / auch die für die Justitz eyfferende Commem-
bra des Collegii nicht länger von jenen gedruckt werden. So haben Wir / wie der Beyschluß zei-
get / deren Churfürsten zu Brandenburg und Pfaltz Lbd. Lbd. eine Provisional-Commission
auffgetragen daß Dieselbe auff Euer Lbd. oder des Grafen von Solms Nachricht / daß solche op-
position zu besorgen seye / ihnen gnugsame Assistentz zu Vollziehung Unserer weiteren Verord-
nungen leisten solten. Weilen Wir nun das Vertrauen zu Ihrer Lbd. Lbd. haben / daß Sie hie-
rin Uns nicht aus Handen gehen werden ; So haben Wir Euer Lbd. hievon zu dem Ende Nach-
richt geben wollen / daß Sie oder der Graf von Solms sich dieser nach gestalten Dingen / bedie-
nen / auch auff allen Fall sich gesichert wissen möchten. Und Wir verbleiben Euer Lbd. mit rc.
Wien den 13. Decembr. 1703.

Num. XVI.

Copia wiederhohlter angelegener Bitte des Käys. Fiscalis von Emt-
rich / das Anruffen wider Chur-Bayern betreffend / exhib. den 15. Nov. 1703.

Hochwürdigster rc.

Mir ist am vergangenen Saimbstag als den 10. dieses von dem Protonotario Michael,
wegen meines gethanen Ansuchens der Befehl Mündlich angedeutet worden / daß ich
wider Chur Bayern damit verfahren solle / kein Schrifftliches Decret aber mit wolle er-
theilt werden. Nun muß ich ausser allen Zweiffel setzen / daß solches Verfahren / bey
dem Käyserl. Hoffe mir zum ärgsten werde auffgenommen werden / wann ich als Procurator Cæ-
saris & Imperii, nachdeme die Avocatorien von Ihro Majest. und dem Reich / gegen Chur-Bay-
ern außgelassen und allenthalben seynd publicirt worden / unerachtet nach deren Buchstäblichen
Inhalt / die von Ihro Churfürstl. Durchl. beschehene Unternehmungen / wider alle Reichs-Sa-
tzungen / Profan-Frieden / Executions-Ordnung und Westphälischen Friedens-Schluß directe
streben / und nicht anderst als für einen öffentlichen Friedens-Bruch angesehen werden können /
auch gesambte Chur- und Fürsten dafür angesehen und erklähret haben / mich unterstehen thäte /
Gericht- und öffentlich zu begehren / daß Seiner Churfürstl. Durchl. als einem Creyß-außschrei-
benden Fürsten die Execution der säumigen Stände mögte auffgetragen werden / welches mich in
periculo famæ, honoris, imò fortunarum mearum constituiren und nicht allein Männiglich
im gantzen Röm. Reich / zu meiner grossen blame befreimbden ; Sondern auch von Ihrer Käy-
serl. Majest. nichts wenigers als ein grosser Verweiß mir wiederfahren / oder wohl gar eine äusser-
ste Bestraffung unverschuldet erfolgen würde. Also zu meiner Exculpation und Entschuldigung
ein Schrifftliches Decretum billich suche / welches dann / wann es eine Sache mit dem Anruffen
ist / die man sich getrauet zu verantworten / mir ohne Ursach versaget / widerigen Fall aber / da
solche Verantwortung bedencklich / dieselbe mir gar ungütlich zugeschoben würde. Bitte dero-
wegen nochmahlen / mich entweder solchen Anruffens wider Bayern zu entheben / oder aber / da
es ja geschehen solte / mir dessen Schrifftlichen Befehl per Decretum Pleni zu ertheilen /
mich damit vor meine Person haben zu entschuldigen.

Hierüber rc. rc.

LEOPOLD ꝛc. (Tit.)

Es haben Euer Lbd. aus deme was der Assessor von Pyrck an Uns unterm 15. Octobr. dup. berichtet / und Wir an dieselbe zur Nachricht mit gewisser Verordnung beygeschlossen / zu ersehen / wie daß die Ingelheimische Faction sich betrohlich vernehmen lassen solle / daß sie sich Unseren ferneren Verordnungen nochmahls widersetzen wolte.

Wann Wir nun consideriren / wessen sich dieselbe allbereits erkühnet / und Uns über das / nicht nur von dem von Pyrck ; Sondern auch anderst woher / solche Umbständliche Berichte zukommen thun / daß Wir Ursach haben / dargegen zulängliche Vorsehung zu thun / damit Unsere Allerhöchste Authorität nicht weiters prostituiret / auch die für die Justitz eyffrende Commembra des Collegii nicht länger von jenen gedruckt werden. So haben Wir / wie der Beyschluß zeiget / deren Churfürsten zu Brandenburg und Pfaltz Lbd. Lbd. eine Provisional-Commission auffgetragen daß Dieselbe auff Euer Lbd. oder des Grafen von Solms Nachricht / daß solche opposition zu besorgen seye / ihnen gnugsame Assistentz zu Vollziehung Unserer weiteren Verordnungen leisten solten. Weilen Wir nun das Vertrauen zu Ihrer Lbd. Lbd. haben / daß Sie hierin Uns nicht aus Handen gehen werden ; So haben Wir Euer Lbd. hievon zu dem Ende Nachricht geben wollen / daß Sie oder der Graf von Solms sich dieser nach gestalten Dingen / bedienen / auch auff allen Fall sich gesichert wissen möchten. Und Wir verbleiben Euer Lbd. mit ꝛc. Wien den 13. Decembr. 1703.

Num. XVI.

Copia wiederhohlter angelegener Bitte des Käys. Fiscalis von Emerich / das Anruffen wider Chur-Bayern betreffend / exhib. den 15. Nov. 1703.

Hochwürdigster ꝛc.

Mir ist am vergangenen Sambstag als den 10. dieses von dem Protonotario Michael, wegen meines gethanen Ansuchens der Befehl Mündlich angedeutet worden / daß ich wider Chur Bayern damit verfahren solle / kein Schrifftliches Decret aber mir wolle ertheilt werden. Nun muß ich ausser allen Zweiffel setzen / daß solches Verfahren / bey dem Käyserl. Hoffe mir zum ärgsten werde auffgenommen werden / wann ich als Procurator Cæsaris & Imperii, nachdeme die Avocatorien von Ihro Majest. und dem Reich / gegen Chur-Bayern außgelassen und allenthalben seynd publicirt worden / unerachtet nach deren Buchstäblichen Inhalt / die von Ihro Churfürstl. Durchl. beschehene Unternehmungen / wider alle Reichs-Satzungen / Profan-Frieden / Executions-Ordnung und Westphälischen Friedens-Schluß directè streben / und nicht anderst als für einen öffentlichen Friedens-Bruch angesehen werden können / auch gesambte Chur- und Fürsten dafür angesehen und erklähret haben / mich unterstehen thäte / Gericht- und öffentlich zu begehren / daß Seiner Churfürstl. Durchl. als einem Creyß-außschreibenden Fürsten die Execution der säumigen Stände mögte auffgetragen werden / welches mich in periculo famæ, honoris, imò fortunarum mearum constituiren und nicht allein Männiglich im gantzen Röm. Reich / zu meiner grossen blame befreimbden ; Sondern auch von Ihrer Käyserl. Majest. nichts wenigers als ein grosser Verweiß mir wiederfahren / oder wohl gar eine äusserste Bestraffung unverschuldet erfolgen würde. Also zu meiner Exculpation und Entschuldigung ein Schrifftliches Decretum billich suche / welches dann / wann es eine Sache mit dem Anruffen ist / die man sich getrauet zu verantworten / mir ohne Ursach versaget / widrigen Fall aber / da solche Verantwortung bedencklich / dieselbe mir gar ungütlich zugeschoben würde. Bitte derowegen nochmahlen / mich entweder solchen Anruffens wider Bayern zu entheben / oder aber / da es ja geschehen solte / mir dessen Schrifftlichen Befehl per Decretum Pleni zu ertheilen / mich damit vor meine Person haben zu entschuldigen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Johann Philipp

Copia Des Am 15. Aprilis 1705. zu Regenspurg dictirten Käyserlichen allergnädigsten Commissions-Decrets. Sambt Denen darzu gehörigen am 21. Augusti erstbesagten Jahrs ebenfalls dictirten Beylagen à Num. 1. biß 16. inclusivè Die am Käyserl. und des Heyl. Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [1705]

4 Ded. 202-1#Beibd.55
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350113-5
VD18 90378237